



## Anfragen zum Plenum

(Plenarsitzung vom 23. Oktober 2017)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

### Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER) .....	35	Dr. Magerl, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)...	39
Arnold, Horst (SPD).....	1	Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	5
Aures, Inge (SPD) .....	11	Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ....	6
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER)....	20	Muthmann, Alexander (Fraktionslos) .....	27
Biedefeld, Susann (SPD).....	29	Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	14
von Brunn, Florian (SPD) .....	30	Prof. Dr. Piazzolo, Michael (FREIE WÄHLER) ...	15
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)...	36	Rauscher, Doris (SPD).....	42
Deckwerth, Ilona (SPD).....	37	Rinderspacher, Markus (SPD) .....	7
Fehlner, Martina (SPD).....	38	Ritter, Florian (SPD) .....	8
Felbinger, Günther (Fraktionslos).....	24	Rosenthal, Georg (SPD) .....	16
Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)...	21	Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER) .....	33
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	25	Schmitt-Bussinger, Helga (SPD).....	17
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	22	Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	34
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER).....	12	Sonnenholzner, Kathrin (SPD).....	9
Huber, Erwin (CSU).....	2	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ....	32
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	3	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER).....	23
Karl, Annette (SPD) .....	13	Strobl, Reinhold (SPD) .....	10
König, Alexander (CSU) .....	4	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	28
Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER).....	31	Taşdelen, Arif (SPD).....	18
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	41	Weikert, Angelika (SPD).....	40
Lotte, Andreas (SPD) .....	26	Zacharias, Isabell (SPD) .....	19

### Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

#### Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Arnold, Horst (SPD)  
Umgang mit rechtsaufsichtlichen  
Berichtsaufträgen vom 21.08.2017 an  
den Bezirkstag Mittelfranken.....1

Huber, Erwin (CSU)  
Ampelanlagen mit Digitalanzeige.....1

Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN)  
Abschiebung nach Afghanistan am  
24.10.2017 .....2

König, Alexander (CSU)  
Aufenthaltsrecht .....3

Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN)  
Engagement der Landkreise beim  
Wohnungsbau .....4

Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN)  
Förderung von Fahrradabstellanlagen  
an Bahnhöfen.....5

Rinderspacher, Markus (SPD)  
Insolvenz von Air Berlin .....5

Ritter, Florian (SPD)  
PI-News und Journalistenwatch.....8

Sonnenholzner, Kathrin (SPD)  
Polizeiinspektion Gröbenzell.....9

Strobl, Reinhold (SPD)  
Ortsumfahrung Kümmersbruck.....10

#### Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst

Aures, Inge (SPD)  
ORH-Prüfung der Sanierung des  
Neuen Schlosses Pappenheim.....11

Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER)  
Schulverwaltungsprogramm ASV  
(Amtliche Schulverwaltung)..... 11

Karl, Annette (SPD)  
FTTB-Glasfaseranschluss von Schulen..... 13

Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN)  
Einflussnahme der Firma Siemens auf  
die Gründung einer neuen Universität  
in Nürnberg..... 14

Prof. Dr. Piazzolo, Michael (FREIE  
WÄHLER)  
Schulbauten im Großraum München ..... 15

Rosenthal, Georg (SPD)  
Neues Institut für Fränkische Ge-  
schichte in Thurnau..... 16

Schmitt-Bussinger, Helga (SPD)  
Abschluss der Verwendungsnachweis-  
prüfung über die Mittel aus dem Ent-  
schädigungsfonds für die Sanierung  
des Neuen Schlosses Pappenheim ..... 16

Taşdelen, Arif (SPD)  
Islamischer Religionsunterricht ..... 17

Zacharias, Isabell (SPD)  
Staatliche Mittel für Forschung an den  
Hochschulen für angewandte Wissen-  
schaften..... 18

#### Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE  
WÄHLER)  
Staatliche Förderung von Kliniken in  
Bayern ..... 20

Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN)  
Volksbad Nürnberg..... 20

Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) LEP-Änderung.....	21
---	----

Streibl, Florian (FREIE WÄHLER) Behördenverlagerung .....	22
--	----

### **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

Felbinger, Günther (Fraktionslos) Netzverknüpfungspunkt Berggrheinfeld.....	23
--	----

Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Stärkung des regionalen Rundfunks im digitalen Zeitalter.....	23
---	----

Lotte, Andreas (SPD) Ausgaben des Freistaates Bayern für Forschung und Entwicklung.....	24
--	----

Muthmann, Alexander (Fraktionslos) Förderprogramm „Digitalbonus.Bayern“ .....	25
--	----

Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verzögerung bei Prognose zur Energieversorgung in Bayern .....	26
--	----

### **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Biedefeld, Susann (SPD) Illegale Tiertransporte – Staatliche Hilfen für aufnehmende Tierheime.....	27
---	----

von Brunn, Florian (SPD) Birkhuhnbestand am Riedberger Horn .....	28
--	----

Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER) FFH: Runde Tische und Managementpläne .....	28
---	----

Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einsatz der Spezialeinheit zur Kontrolle der Bayern-Ei-Betriebe .....	29
--	----

### **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER) Meilensteinregelung bei LEADER.....	30
---	----

Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Befeuerung von Grünfüttertrocknungsanlagen mit Braunkohlestaub.....	31
--	----

### **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER) Kostenfreiheit für Kinderbetreuung .....	32
---	----

Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bilder in Jugendherbergen – Außenwirkung und Wertevermittlung.....	33
---	----

Deckwerth, Ilona (SPD) Anrechnung von Landesblindengeld und Pflegegeld .....	33
---	----

Fehlner, Martina (SPD) Entwicklung der Kinderbetreuungszahlen am Bayerischen Untermain .....	34
---	----

Dr. Magerl, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Situation von geflüchteten Menschen mit Behinderung in Bayern .....	35
--	----

Weikert, Angelika (SPD) Entwicklung atypischer Beschäftigungsformen in Bayern 2014 bis 2017 .....	36
--	----

### **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Selektivverträge der Krankenkassen mit Ärztinnen und Ärzten .....	37
---	----

Rauscher, Doris (SPD) Entscheidungsverfahren zur Gründung einer Klinik in Kirchheim .....	37
--	----



## Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

1. Abgeordneter  
**Horst  
Arnold**  
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Konsequenzen zur Beurteilung ihrer etwaigen rechtsaufsichtlichen Entscheidungsgrundlage zieht sie aus dem Vorgang und den sich daraus ergebenden Umständen, dass die am 21.08.2017 vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr verfasste Aufforderung zur Stellungnahme betreffend das Kommunalunternehmen „Bezirksklinikum Mittelfranken“, in der der Bezirkstagspräsident vor dem Hintergrund von zwei beigefügten anonymen Beschwerden um ergänzende Stellungnahme, konkret um Beantwortung von insgesamt 21 Fragen mit einem Beantwortungsziel bis zum 29.09.2017, insbesondere mit dem Hinweis auf die behaupteten Sachverhalte im Einzelnen möglichst konkret einzugehen und zu erläutern, ob die jeweilige Darstellung zutreffend sei und wie sie vom Verwaltungsrat bewertet würde, gebeten wurde, jedoch hinsichtlich ihrer Beantwortung die jeweiligen Tagesordnungen der seither stattgefundenen Verwaltungsratssitzungen keine einzige der aufgeworfenen 21 Fragen verzeichneten und thematisierten und es so den Verwaltungsratsmitgliedern nicht ermöglicht wurde, eine Bewertung innerhalb des tagenden Gremiums zu treffen?

### Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) hat den Bezirk Mittelfranken mit Schreiben vom 21.08.2017 um eine Stellungnahme bis zum 29.09.2017 gebeten, in der auf verschiedene Sachverhalte, die Gegenstand der Presseberichterstattung und (zum Teil anonym) vorgebrachter Vorwürfe gegenüber dem Kommunalunternehmen „Bezirkskliniken Mittelfranken“ waren, eingegangen werden soll.

Der Bezirk Mittelfranken hat eine Fristverlängerung bis zum 25.10.2017 erbeten, die ihm im Interesse einer sorgfältigen und ausführlichen Bearbeitung auch eingeräumt wurde. Wie diese Bearbeitung durch den Bezirk Mittelfranken erfolgt, entscheiden die Organe des Bezirks zunächst in eigener Verantwortung und Zuständigkeit. Solange eine Äußerung des Bezirks nicht vorliegt, fehlt es an der erforderlichen Grundlage für eine Bewertung durch das StMI als Rechtsaufsichtsbehörde.

2. Abgeordneter  
**Erwin  
Huber**  
(CSU)

Nachdem es in vielen Ländern Ampelanlagen mit Digitalanzeigen gibt, die für die Verkehrsteilnehmer sichtbar machen, wie lange die jeweilige Grün- oder Rotphase noch dauert, frage ich die Staatsregierung, warum es diese nicht in Bayern gibt?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Es handelt sich hierbei um sogenannte Ampeln mit Countdown-Anzeige, die mit zusätzlichen Digitaldisplays die verbleibende Zeit der aktuellen Phase (Grün oder Rot) bis zum Umspringen auf die nächste Phase anzeigen. Dies sind verkehrstechnische Anlagen außerhalb der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Die Digitaldisplays können sowohl für den Kfz-Verkehr, als auch für den Fußgänger- und Radverkehr installiert werden. Der Einsatz von Countdown-Anzeigen hat zum Ziel, die Verkehrsteilnehmer über die verbleibende Rot- und Grünzeit zu informieren. Die Anzahl der Fußgänger, die bei Rot die Fußgängerfurt queren, soll damit reduziert werden.

Im Kfz-Verkehr soll der Verkehrsfluss verbessert werden.

Gegen die Verwendung von Ampeln mit Countdown-Anzeigen spricht, dass

- das Risiko von Auffahrunfällen bei unterschiedlichen Autofahrertypen steigt,
- Geschwindigkeitsübertretungen zugunsten des Ausnutzens der ablaufenden Grünphase gefördert werden,
- der Anreiz für Autorennen (Blitzstart) aufgrund der Restrotanzeige gefördert wird,
- eine Integration eines Countdowns in verkehrsabhängige Ampelsteuerungen nicht möglich ist,
- zusätzliche Kosten für Hardware, Software und Betrieb aufgebracht werden müssen.

Um den Verkehrsfluss, die Verkehrssicherheit und Umweltbelange zu verbessern, sollten die finanziellen Mittel zielgerichtet eingesetzt werden. So könnten beispielsweise an bestehenden Ampelanlagen moderne verkehrsabhängige Steuerungen nachgerüstet werden; außerdem sollten die Entwicklungen im Bereich des vernetzten und automatisierten Fahrens genutzt werden. Mit Hilfe einer künftigen Car2LSA-Kommunikation (LSA= Lichtsignalanlage) werden sich viele neue Möglichkeiten ergeben, um Verkehrsteilnehmer und Ampelschaltung optimal aufeinander abzustimmen und damit die Verkehrssicherheit, den Verkehrsfluss und den Schadstoffausstoß zu verbessern.

Der Aufwand für die Ausrüstung von LSA mit Restzeitanzeigen steht deshalb aus Sicht des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr in keinem günstigen Verhältnis zum Nutzen.

Den Kommunen, die die Mehrheit der Lichtsignalanlagen betreiben, steht es selbstverständlich frei, solche Digitalanzeigen zu installieren.

Hinweis zu „Fußgängerfreundlicher Ampelschaltung“:

Der Petitionsausschuss des Bundestags weist am 17.02.2017 auf internationale Erfahrungen hin. Danach hätten sich Count-Down-Ampeln nicht durchgesetzt. Des Weiteren wird auf ein Berliner Modellprojekt aufmerksam gemacht, dessen Ergebnisse derzeit ausgewertet werden. Aus Sicht des Ausschusses ist es vor allem wichtig, belastbare Aussagen über die objektiven Auswirkungen der Signalisierungsformen auf die Verkehrssicherheit zu bekommen. Dazu reichten die Berliner Erkenntnisse nicht aus. Weitere Untersuchungen wären daher erforderlich.

3. Abgeordnete  
**Christine Kamm**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Afghanen sind bzw. waren aus Bayern für den geplanten Abschiebeflug nach Afghanistan am 24.10.2017 vorgesehen, inwiefern wird bzw. wurde die nach dem Attentat in der Nähe der Deutschen Botschaft in Kabul am 31.05.2017 vereinbarte Eingrenzung auf die Gruppen Straftäter, Gefährder oder Identitätstäuscher seitens des Freistaates Bayern umgesetzt und warum werden abgelehnte Asylbewerberinnen und -bewerber aus Afghanistan in der Abschiebehaft Eichstätt trotz der Mitwirkung bei der Identitätsfeststellung untergebracht (Straftat oder Gefährdung ggf. bitte benennen)?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Der Freistaat Bayern beteiligte sich, wie auch andere Bundesländer, an der Sammelabschiebung des Bundes nach Kabul/Afghanistan am 24.10.2017.

Auf der Grundlage einer vorläufigen neuen Lagebeurteilung von Ende Juli 2017 durch das Auswärtige Amt haben das Bundesministerium des Innern und das Auswärtige Amt den Ländern mitgeteilt, dass weiterhin auf Basis einer Einzelfallprüfung Straftäter, Gefährder und Personen, die sich hartnäckig der Identitätsfeststellung verweigern, nach Afghanistan zurückgeführt werden können. Auch der Bundestag hat diese gemeinsame Einschätzung mit Beschluss vom 01.06.2017 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die bayerischen Ausländerbehörden haben entsprechend dieser Eingrenzung am 24.10.2017 fünf ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige nach Afghanistan abgeschoben. Zwei davon sind verurteilte Straftäter, drei Personen haben hartnäckig ihre Mitwirkung an der Identitätsfeststellung verweigert.

Sofern ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige trotz Rückkehrberatung und Information durch die Ausländerbehörden und Rückkehrberatungsstellen nicht freiwillig ihrer gesetzlichen Ausreisepflichtung nachkommen und die Abschiebung durchführbar ist, können diese Personen auf richterliche Anordnung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in den Ausreisegewahrsam oder in Abschiebungshaft genommen werden.

4. Abgeordneter **Alexander König** (CSU) Ich frage die Staatsregierung, welche Möglichkeiten sieht sie, Personen, welche unmittelbar oder mittelbar der dauerhaften Leitung, Kontrolle und Aufsicht einer ausländischen Regierungsbehörde unterliegen, den Aufenthalt in Bayern zu verwehren oder zu beenden, solange der betreffende ausländische Staat deutsche Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürger ohne rechtsstaatliches Verfahren inhaftiert, weil zu besorgen ist, dass die für die ausländische Regierungsbehörde in Bayern tätigen Ausländer wie die sie entsendende Regierung die freiheitliche, rechtsstaatliche, demokratische Grundordnung in Deutschland nicht unterstützen?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Ausländer, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland darstellen, können nach § 53 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ausgewiesen werden. Die Ausweisung setzt neben der vorgenannten Gefahr eine umfassende Interessenabwägung zwischen Ausweisungs- und Bleibeinteresse voraus. Bei Ausländern, von denen eine Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung ausgeht, besteht nach der Wertung des Gesetzgebers in § 54 Abs. 1 Nr. 2 1. Halbsatz AufenthG ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse, das bei der Interessenabwägung zulasten des Ausländers zu berücksichtigen ist.

Der Tatbestand setzt allerdings voraus, dass der Ausländer eine Gefahr für die genannten Rechtsgüter darstellt. Das bloße „Nicht-Unterstützen“ der freiheitlichen demokratischen Grundordnung erfüllt noch nicht den Tatbestand. Schon aus Gründen der Meinungsfreiheit kann von in Deutschland lebenden Ausländern keine aktive Unterstützung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung

verlangt werden. Der Ausweisungstatbestand ist erst erfüllt, wenn der Ausländer aktiv gegen diese Grundordnung vorgeht oder derartige Bestrebungen anderer Personen unterstützt.

Im Übrigen kann – anders als bei der Unterstützung terroristischer Organisationen – nicht jede Tätigkeit für eine ausländische Regierungsbehörde als Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung ausgelegt werden. Vielmehr muss ein Zusammenhang zwischen der Tätigkeit des Ausländers und des Vorgehens des Staates gegen deutsche Staatsangehörige bestehen, damit der Ausländer selbst als Gefahr im Sinne des Ausweisungsrechts angesehen werden kann.

Liegt ein Ausweisungsinteresse vor, wird in der Regel von der deutschen Auslandsvertretung kein Visum und von der Ausländerbehörde keine Aufenthaltserlaubnis erteilt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausländischer Regierungsbehörden, die sich mit Diplomatenstatus im Bundesgebiet aufhalten, ist das Ausweisungsrecht nicht anwendbar. Bei diesen ist vorrangig das diplomatische Regime anzuwenden. Hierfür wäre allein der Bund zuständig.

5. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, auf welche Weise nehmen Landkreise aktuell die Möglichkeit wahr, in Kooperationen mit Gemeinden koordinierend bei der Schaffung bezahlbaren Wohnraums tätig zu werden und ist es in diesem Zusammenhang möglich, dass Landkreise in Kooperation mit Gemeinden kommunale Wohnungsbauunternehmen gründen und in Trägerschaft behalten?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Kommunale Gebietskörperschaften dürfen sich unter der Voraussetzung an Kooperationen beteiligen, dass sie damit eine für sie bestehende Aufgabe wahrnehmen. Ist eine Kommune zur Erledigung bestimmter Aufgaben nicht berechtigt oder verpflichtet, kann eine Zuständigkeit nicht durch die Teilnahme an einer Kooperation erst begründet werden. Dies gilt für die im Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) geregelten Formen kommunaler Zusammenarbeit genauso wie für die Mitwirkung an sonstigen Kooperationen, insbesondere die Beteiligung an Unternehmen, wobei es keine Rolle spielt, ob diese privatrechtlich oder öffentlich verfasst sind.

Eine Beteiligung des Landkreises an kommunalen Wohnungsbaugesellschaften würde also grundsätzlich einen Aufgabenbezug erfordern. Der soziale Wohnungsbau fällt jedoch nicht in den eigenen Wirkungskreis der Landkreise, sondern gemäß Art. 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung i. V. m. Art. 83 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden und ist im Übrigen eine staatliche Aufgabe. Eine Aufgabe der Landkreise zum sozialen Wohnungsbau ergibt sich aus den genannten Regelungen nicht.

Landkreise können allerdings eine koordinierende – und damit überörtliche – Funktion bei der Schaffung bezahlbaren Wohnraums ausüben. Ferner wird das staatliche Landratsamt gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der Aufsicht beratend tätig.

Eine Aufgabe der Landkreise kann sich allerdings bei historisch bedingten Aktivitäten ergeben, d. h. im Rahmen überkommener Mitgliedschaften von Landkreisen in den weitgehend in den Nachkriegsjahren gegründeten Wohnungsbaugesellschaften bzw. -genossenschaften. Diese Unternehmen genießen grundsätzlich Bestandsschutz, sofern sich der soziale Wohnungsbau organisch aus der bisherigen Geschäftstätigkeit entwickelt, d. h. im Wesentlichen aus den Erlösen der Geschäftstätigkeit gefördert und ausgebaut wird. Nur im Fall einer wesentlichen Erweiterung dieser Unternehmen wäre die unternehmerische Tätigkeit eines Landkreises gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung an den aktuell geltenden Zulässigkeitsvorschriften für eine kommunale Unternehmenstätigkeit zu messen.



6. Abgeordneter **Thomas Mütze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, inwieweit hat sich die Anwendung der erhöhten Höchstsätze für die Förderung von Fahrradabstellanlagen an Bahnhöfen seit dem 01.01.2016 auf die Beantragung bzw. Förderung von Fahrradabstellanlagen ausgewirkt, wie hat sich der neu eingeführte Fördersatz für die Förderung von Fahrradstationen auf die Beantragung bzw. Förderung von Fahrradstationen ausgewirkt und inwieweit mussten Förderanträge wegen begrenzter Fördermittel abgelehnt werden?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Die Förderung von Fahrradabstellanlagen an Bahnhöfen erfolgt auf Antrag der Städte und Gemeinden. Die Anträge sind bei den jeweils zuständigen Bezirksregierungen zu stellen. Der Bau von Fahrradabstellanlagen an Haltestellen und Bahnhöfen ist ein Fördergegenstand bei der Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) schreibt jährlich in Abstimmung mit den Bezirksregierungen das Mittelfristige Investitionsprogramm für ÖPNV-Vorhaben fort und legt dabei den voraussichtlichen Mittelbedarf fest. Da die Durchführung entsprechender Maßnahmen immer eines gewissen Vorlaufs bedarf, lassen sich bisher keine eindeutigen Aussagen über die Entwicklung der Fallzahlen treffen. Die Anzahl der geförderten Bike & Ride-Anlagen lag im Jahr 2016 jedenfalls höher als im Jahr 2015.

Die Errichtung von Fahrradstationen an Haltestellen und Bahnhöfen liegt in der Zuständigkeit der Städte und Gemeinden. Für die Förderung ist bei der Beantragung immer auch eine mittelfristige Bedarfsabschätzung der benötigten Abstellplätze vorzulegen.

Die Förderung von ÖPNV-Vorhaben, hierzu zählen auch Fahrradabstellanlagen an Haltestellen und Bahnhöfen, erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Bei Fahrradabstellanlagen an Haltestellen und Bahnhöfen sind dem StMI keine Maßnahmen bekannt, bei denen eine Förderung aufgrund nicht ausreichender Haushaltsmittel abgelehnt worden ist.

7. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie wird sich aus ihrer Sicht die Insolvenz von Air Berlin auf die relevanten Verkehrszahlen der bayerischen Flughäfen auswirken, wie haben sich die relevanten Verkehrszahlen der Fluggesellschaft und ihrer Töchter seit 2008 (bitte in Jahren) an den bayerischen Flughäfen entwickelt, wie hoch war der Anteil der Fluggesellschaft Air Berlin und ihrer Töchter an Flugbewegungen und Passagieren an den bayerischen Flughäfen am Gesamtaufkommen seit 2008 in Prozent (bitte in Jahren)?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Eine abschließende Aussage zu den Auswirkungen der Air Berlin-Insolvenz auf die deutsche Luftverkehrswirtschaft wird sich erst nach Konsolidierung des Marktes treffen lassen. Nach Einschätzung der jeweiligen Geschäftsführung wird sich die Insolvenz von Air Berlin auf die relevanten Verkehrszahlen der Flughäfen München, Nürnberg und Memmingen jedoch insgesamt nicht entscheidend auswirken:

Am Flughafen München nahm die Air Berlin eine wichtige Rolle ein. Die durch die Insolvenz eingestellten Flugverbindungen werden nach Einschätzung der Geschäftsführung des Flughafens München kurz- und mittelfristig aufgrund der anhaltend hohen Luftverkehrsnachfrage kompensiert werden. Die Geschäftsführung des Flughafens Nürnberg rechnet mit einem leichten Wachstum im nächsten Jahr, und zieht damit das Fazit, dass der Verlust der Air Berlin-Strecken kompensiert werden kann. Bei einem Passagieranteil unter 1 Prozent und einem Bewegungsanteil unter 0,5 Prozent werden die Auswirkungen am Allgäu Airport allenfalls marginal sein.

Die Passagier- und Flugbewegungen der Air Berlin und ihrer Töchter an den bayerischen Flughäfen stellten sich seit 2008 wie folgt dar:

Flughafen München:

<b>Jahr</b>	<b>Gesamtaufkommen der Passagiere (PAX) in Tausend (gerundet)</b>	<b>PAX der Air Berlin Gruppe am Gesamtaufkommen (%)</b>	<b>Gesamtaufkommen der Flugbewegungen in Tausend</b>	<b>Bewegungen der Air Berlin Gruppe am Gesamtaufkommen (%)</b>
<b>2008</b>	34.500	12 %	432	8 %
<b>2009</b>	32.700	11 %	397	8 %
<b>2010</b>	34.700	12 %	390	9 %
<b>2011</b>	37.800	11 %	410	9 %
<b>2012</b>	38.400	10 %	398	8 %
<b>2013</b>	38.700	10 %	382	8 %
<b>2014</b>	39.700	10 %	377	8 %
<b>2015</b>	41.000	10 %	380	8 %
<b>2016</b>	42.300	9 %	394	7 %
<b>2017 (Jan. - Sept)</b>	34.100	9 %	307	7 %

Flughafen Nürnberg:

<b>Jahr</b>	<b>Gesamtaufkommen der Passagiere (PAX) in Tausend</b>	<b>PAX der Air Berlin Gruppe am Gesamtaufkommen (%)</b>	<b>Gesamtaufkommen der Flugbewegungen in Tausend</b>	<b>Bewegungen der AirBerlin Gruppe am Gesamtaufkommen (%)</b>
<b>2008</b>	4.274	59 %	77	24 %
<b>2009</b>	3.970	59 %	71	27 %
<b>2010</b>	4.074	58 %	71	28 %
<b>2011</b>	3.967	56 %	68	28 %
<b>2012</b>	3.602	53 %	64	26 %
<b>2013</b>	3.315	40 %	63	22 %
<b>2014</b>	3.258	34 %	61	20 %
<b>2015</b>	3.382	32 %	60	20 %
<b>2016</b>	3.486	28 %	60	19 %
<b>2017</b>	4.200 (Prognose)	13 %	49 (bis 30.09.)	9 %

Flughafen Memmingen:

<b>Jahr</b>	<b>Gesamtaufkommen der Passagiere (PAX) in Tausend</b>	<b>PAX der AirBerlin Gruppe am Gesamtaufkommen (%)</b>	<b>Gesamtaufkommen der Flugbewegungen in Tausend</b>	<b>Bewegungen der AirBerlin Gruppe am Gesamtaufkommen</b>
<b>2008</b>	462	0 %	18	0 %
<b>2009</b>	812	6,9 %	20	2,9 %
<b>2010</b>	912	12 %	20	7,2 %
<b>2011</b>	765	3,9 %	17	1,2 %
<b>2012</b>	870	3,5 %	18	1,2 %
<b>2013</b>	839	3,3 %	16	1,2 %
<b>2014</b>	750	0,8 %	17	0,3 %
<b>2015</b>	884	0,7 %	20	0,3 %
<b>2016</b>	997	0,6 %	19	0,3 %
<b>2017</b>	1.100 (Prognose)	0,7 % (bis heute)	16 (bis 30.09.)	0,3 % (bis heute)

8. Abgeordneter  
**Florian Ritter**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie die Aktivitäten der Internetpublikationen „PI-News.net“ und „Journalistenwatch.com“ und welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Betreiber der Seite „PI-News.net“?

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

#### Vorbemerkung:

Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) hat den gesetzlichen Auftrag, Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, zu beobachten. Extremistische Bestrebungen können von Gruppierungen oder Einzelpersonen ausgehen, Art 3 Satz 1 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG). Als „Bestrebung“ ist in § 4 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG eine politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise in einem oder für einen Personenzusammenschluss definiert, die darauf gerichtet ist, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes bzw. Verfassungsgrundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Der Begriff „Bestrebung“ erfordert ein zielgerichtetes, finales Handeln.

Zur Erfüllung seines Beobachtungsauftrags darf das BayLfV die hierzu erforderlichen Informationen über die betroffene Gruppierung oder Einzelperson erheben, Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayVSG. Erforderlich für die Eröffnung des Beobachtungsauftrags ist, dass tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen vorliegen, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 BayVSG. Mit dem Erfordernis tatsächlicher Anhaltspunkte ist klargestellt, dass bloße Vermutungen oder ein bloßer, nicht auf Tatsachen gestützter „Verdacht“ nach bayerischer Rechtslage für die Aufnahme der Beobachtung nicht ausreichen.

Nicht dem Beobachtungsauftrag unterfallen bloße Äußerungen von Meinungen nach Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG), auch wenn diese in extrem populistischer Weise Argumente in den gesellschaftlichen Diskurs einbringen. Kritik, die im Rahmen einer geistig-politischen Auseinandersetzung auf Probleme hinweist, unterliegt nicht der Beobachtung durch den Verfassungsschutz. Es ist nicht die Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden, derartige, auch bis an die Grenzen der Meinungsfreiheit gehende, zum Teil geschmacklose oder gesellschaftlich polarisierende Kritik generell zu überwachen oder zu bewerten.

Bei Internetpräsenzen wie z. B. Weblogs setzt eine Beobachtung voraus, dass die Betreiber selbst – nachweisbar – extremistische Ziele verfolgen. Eine „automatische“ Zurechnung von (anonymen) Beiträgen in Blogs oder Foren zulasten der Betreiber ist rechtlich nicht zulässig. Da die Rechtslage aber auch die Beobachtung von Einzelpersonen erlaubt, unterliegen deren Äußerungen auf entsprechenden Internetpräsenzen der Beobachtung, nicht aber zwangsläufig auch der jeweilige Blog selbst. So verhält es sich z. B. mit der, der Beobachtung durch das BayLfV unterliegenden, PI-Ortsgruppe München (die mit dem Weblog „PI-News“ nicht institutionell verbunden ist) und dem Personenkreis um Michael Stürzenberger (vgl. auch Verfassungsschutzbericht 2016, S. 190 ff.)

Für den Weblog „PI-News“ insgesamt ist nach übereinstimmender Bewertung der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern der gesetzliche Beobachtungsauftrag nach jetzigem Stand nicht eröffnet, er ist dementsprechend auch kein Beobachtungsobjekt des BayLfV. Die für eine Bestrebung notwendige finale Zielsetzung, Grundwerte der freiheitlichen Demokratie zu beeinträchti-

gen oder abzuschaffen, ist zum jetzigen Stand nicht feststellbar. Es handelt sich vielmehr um eine „Meinungs- und Informationsplattform“ die als Sammelbecken für Meinungsäußerungen von dem Islam kritisch bis klar ablehnend gegenüberstehenden Personen dient. Die Mehrzahl der Nutzer von [www.pi-news.net](http://www.pi-news.net) ist nach ihren Äußerungen im islamkritischen und rechtspopulistischen Spektrum anzusiedeln. Anders verhält es sich z. B. mit Beiträgen von Michael Stürzenberger, der sich häufig verfassungsschutzrelevant islamfeindlich auf „PI- News“ äußert (vgl. auch Verfassungsschutzbericht 2016, a. a. O.)

Die für die Publizierung der Blog-Inhalte auf [www.pi-news.net](http://www.pi-news.net) tatsächlich verantwortlichen Personen sind überwiegend nicht bekannt. Bewertungen der Gesamtaktivitäten des Weblogs ergaben bisher keine tatsächlichen Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen.

Der Weblog „Journalistenwatch“ ist dem islamkritischen Spektrum zuzuordnen und enthält auch rechtspopulistische und migrationskritische Inhalte. Da keine tatsächlichen Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen vorliegen, unterliegt „Journalistenwatch“ nicht dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag des BayLfV. Ausweislich der Homepage des Weblogs ist der Trägerverein „Journalistenwatch e.V. – Verein für Medienkritik und Gegenöffentlichkeit“ im Vereinsregister des Amtsgerichts Jena registriert.

9. Abgeordnete **Kathrin Sonnenholzner** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Überlegungen stehen hinter den Ankündigungen, die Polizeiinspektion Gröbenzell zu schließen, welche Möglichkeiten gibt es, diese Schließung zu verhindern und wie beurteilt die Staatsregierung eine evtl. Schließung in Bezug auf das subjektive und objektive Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung dort?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Die Entscheidung, eine Neustrukturierung der Dienstbereiche in den Landkreisen Fürstenfeldbruck und Starnberg vorzunehmen, hat das Ziel klarere Zuständigkeiten – orientiert an Landkreis- und Gemeindegrenzen – zu schaffen und den Dienstbetrieb in diesem Bereich zu optimieren. Gleichzeitig eröffnet sich die Möglichkeit durch die Zusammenlegung der Polizeiinspektionen (PI) Gröbenzell und Olching für den Bereich Gröbenzell/Olching ein funktionales und an den aktuellen Sicherheitsstandards orientiertes Polizeigebäude neu zu errichten. Denn für das Mietgebäude – in dem sich die PI Gröbenzell seit 1977 befindet – ist durch das Polizeipräsidium (PP) Oberbayern Nord zusammen mit dem Staatlichen Bauamt Freising für die Sanierung ein Kostenaufwand von ca. 415.000 Euro erhoben worden. Die Anforderungen an ein modernes Polizeigebäude würden jedoch selbst nach Sanierung nicht erfüllt werden können.

Durch die Umstrukturierungsmaßnahmen des PP Oberbayern Nord sollen Verwaltungsaufgaben zusammengeführt werden. Im Ergebnis soll damit mehr Personal für Einsätze auf der Straße zur Verfügung stehen. Dabei sind und bleiben eine gewohnte, bürgernahe Sicherheitsversorgung und kurze Reaktionszeiten bei Ad-hoc-Einsätzen oberste Priorität.

Beispielhaft zeigen dies die in den letzten Jahren durchgeführten Umstrukturierungen im Bereich des PP Oberfranken (Integration der PI Selb in die PI Marktredwitz unter Errichtung einer Polizeiwache Selb und einer PI Fahndung Selb zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, Integration der Polizeistation Bad Steben in PI Naila) und des PP Mittelfranken (Integration der PI Feucht in die PI Altdorf bei gleichzeitiger Stärkung der Verkehrspolizeiinspektion Feucht).

Durch die Anpassung der Dienststellenstrukturen und das Verschlinken der Verwaltung ist es möglich, mehr Personal für mehr Bürgernähe und für sich ändernde Anforderungen einzusetzen.

10. Abgeordneter  
**Reinhold  
Strobl**  
(SPD)
- Vor dem Hintergrund, dass nach einem Bürgerentscheid am 24.09.2017 die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kümmersbruck im Landkreis Amberg-Weizsachsbach mehrheitlich gegen eine Ortsumgehung Kümmersbruck gestimmt haben und die Zuständigkeit bzw. Finanzierung dieser Ortsumgehung an den Freistaat Bayern in alleiniger Trägerschaft verwiesen wurde, frage ich die Staatsregierung, ob diese Maßnahme, die im 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern mit einer Dringlichkeit 2 eingestuft ist (Realisierung nach 2025), aufgrund der sehr hohen Verkehrsbelastung vorgezogen werden kann, vor allem auch deswegen, weil rechtskräftiges Baurecht vorliegt?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Die Ortsumgehung (OU) Kümmersbruck ist im geltenden 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in der nachrangigen Dringlichkeitsstufe 2 enthalten. Vor einer möglichen Höherstufung bei der nächsten Fortschreibung des Ausbauplans besteht für den Freistaat Bayern trotz des bestehenden Baurechts daher aktuell keine Möglichkeit, die OU Kümmersbruck aus den regulären Staatsstraßenmitteln zu finanzieren. Im Ausbauplan sind in der Oberpfalz 49 Maßnahmen in den Dringlichkeiten 1 und 1R eingestuft und daher gegenüber der OU Kümmersbruck vorrangig zu realisieren. Bislang sind acht dieser Maßnahmen fertig gestellt, vier befinden sich in Bau. Die OU Kümmersbruck kann daher auf absehbare Zeit nur im Rahmen der kommunalen Sonderbaulast gebaut werden.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

11. Abgeordnete **Inge Aures** (SPD) Aufgrund der schriftlichen Mitteilung aus dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) vom 17.10.2017, der Oberste Rechnungshof (ORH) prüfe den Fall der Sanierung des Neuen Schlosses Pappenheim und dem anscheinend widersprechenden Verlautbarungen des ORH selbst, frage ich die Staatsregierung, ob die Aussage, der ORH prüfe die Vorgänge der Sanierung des Neuen Schlosses Pappenheim korrekt sind, was dazu Anlass gegeben hat und wie das StMBW bzw. der Landesdenkmalrat davon erfahren hat?

### Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Mit E-Mail der Geschäftsstelle des Landesdenkmalrats vom 17.10.2017 an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Landesdenkmalrats wurde ein „Hinweis zur Tagesordnung“ in Vorbereitung der nichtöffentlichen Sitzung des Landesdenkmalrats am 27.10.2017 versandt. Darin wurden die Mitglieder ergänzend zur übermittelten Einladung über die Zurückstellung des Tagesordnungspunkts informiert. Wie in allen vergleichbaren Fällen handelte es sich dabei ausschließlich um einen Hinweis zum Sitzungsablauf, jedoch nicht um eine Stellungnahme in der Sache selbst.

Die Information erfolgte auf der Grundlage eines Hinweises über einen Gesprächstermin des ORH mit einem Beamten des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege (BLfD) sowie darauf, dass der Vorsitzende des Landesdenkmalrats von den Mitgliedern der SPD-Fraktion im Landesdenkmalrat über die von dort erfolgte Anfrage an den ORH informiert wurde. Da das Schreiben des ORH an die Abgeordnete Helga Schmitt-Bussinger u.a. vom 27.07.2017 zu diesem Zeitpunkt weder dem Vorsitzenden noch der Geschäftsstelle des Landesdenkmalrats bekannt war, kam es zu einer ggf. missverständlichen Formulierung in der E-Mail vom 17.10.2017. Die Entscheidung über die Durchführung einer Prüfung obliegt dem ORH.

12. Abgeordneter **Dr. Leopold Herz** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, was wird gemacht, dass die bekannten Probleme und Fehler (Plausibilitätsfehler u. a.) des neuen Schulverwaltungsprogrammes ASV (Amtliche Schulverwaltung) behoben werden, bis wann werden diese bekannten Missstände beseitigt und ab welchem Zeitpunkt steht diese korrigierte Version den Schulleitungen zur Verfügung?

### Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Schulverwaltungssoftware Amtliche Schulverwaltung (ASV) unterstützt als schulartunabhängiges Verwaltungsprogramm die Schulen bei ihren administrativen Aufgaben, insbesondere bei der Verwaltung von Lehrkraft- und Schülerdaten und bei der Planung des Unterrichts. Zudem bildet

ASV die Grundlage für die statistische Erfassung der Schüler-, Lehrkraft- und Unterrichtsdaten über das Verfahren Amtliche Schuldaten (ASD).

ASV wurde zum Schuljahr 2013/2014 erfolgreich an rund 800 Gymnasien, Realschulen, Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung und Abendrealschulen eingeführt. Im Schuljahr 2016/2017 folgte gemäß dem nach Schularten gestuften Einführungskonzept die Produktivsetzung der etwa 3.300 Grund- und Mittelschulen.

Diesem letzten Schritt ist ein dreijähriger Parallelbetrieb vorausgegangen, in dem die ausgewählten Schulen ASV zusätzlich zum bis dato etablierten Schulverwaltungsprogramm eingesetzt und getestet haben.

Wurden hierbei Fehler entdeckt, wurden diese behoben und gegebenenfalls fehlende Programmfunktionen nachgeliefert.

Im ersten Jahr wurden 40 Grund- und Mittelschulen ausgewählt und im Folgejahr wurde der Parallelbetrieb auf rund 520 Schulen ausgeweitet, wobei bewusst komplette Schulamtsbezirke einbezogen wurden, um auch im Zusammenspiel mit dem Zentralsystem ASD die benötigten Funktionalitäten ausführlich testen zu können.

Im Schuljahr 2016/2017 wurden nach der Lieferung der Amtlichen Schulstatistik im Altverfahren sämtliche Grund- und Mittelschulen auf ASV umgestellt. Die Schulen wurden aufgefordert, teilweise die Beschreibung der Unterrichtssituation (US) an das Zentralsystem ASD zu liefern, um auf diese Weise die notwendigen Prozesse zur Erzeugung der Amtlichen Schulstatistik mit dem neuen Programm ohne Zeitdruck zu üben.

Der mehrjährige Parallelbetrieb wurde auch genutzt, um sukzessive eine Supportstruktur aufzubauen, die die Schulen in die Lage versetzt, die stattfindende produktive Übermittlung der US im Lieferzeitfenster zu bewältigen.

Um die Anwenderinnen und Anwender bei der Umstellung auf die neue Schulverwaltungssoftware angemessen zu unterstützen, wurde eine Vielzahl an unterschiedlichen und individuellen Hilfs- und Unterstützungskonzepten entwickelt, die fortwährend an die Anforderungen und Veränderungen im Schulsystem angepasst werden: E-Session- und E-Learning-Kurse, eine schulartspezifische ASV-Online-Dokumentation, eine Wissensdatenbank mit aktuellen Frage- und Problemstellungen und ein Forum zum Austausch zu aktuellen Themen. Außerdem werden Informationen zu aktuellen Änderungen und Problemen unmittelbar über verschiedene RSS-Feeds veröffentlicht.

Ein Netz von sogenannten Multiplikatoren unterstützt die Anwenderinnen und Anwender durch das Abhalten von Schulungen, telefonische Beratung oder auch konkrete Hilfe direkt vor Ort. Das dem Support zugrundeliegende computergestützte und onlineverfügbare ASV-Ticketsystem ermöglicht es sämtlichen mit ASV arbeitenden Personen zudem, bei Problemen schnell und unmittelbar Hilfe zu einzelnen Fragen zu erhalten. Hinter diesem Ticketsystem steht eine pyramidenartige Supportstruktur aus Multiplikatoren auf der lokalen Ebene, koordinierenden Multiplikatoren, Kernteammitgliedern am Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) und schließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der vom StMBW beauftragten Softwarefirma ISB AG an der Spitze.

Den Anwenderinnen und Anwendern von ASV steht ein umfangreiches Informations- und Beratungsangebot zur Verfügung, auf das sie zurückgreifen können, falls sie Hilfe bei der Behebung von Problemen benötigen.

Es ist wichtig, die angesprochenen Plausibilitätsfehler (PL-Fehler) von sonstigen Software-Fehlern im Programm ASV zu unterscheiden.



Im Rahmen einer Datenprüfung in ASV erhalten die Schulen ein Protokoll mit PL-Fehlermeldungen und Korrekturhinweisen. Diese PL-Fehler sind keine Fehler in ASV, sondern sind auf Eintragungen der Schule zurückzuführen, die fachlich nicht den Vorgaben entsprechen.

Eine Lieferung an das Zentralsystem ist erst dann möglich, wenn keine gravierenden PL-Fehler, sog. Mussfehler, im Datenbestand enthalten sind.

Die vom Plausibilisierungsprozess angemahnten sog. Kann-Fehler stellen im Sinne einer Steigerung der Datenqualität lediglich eine Aufforderung an die Schule zum Prüfen des Sachverhalts dar, eine Lieferung ist trotzdem möglich.

In wenigen Sonderfällen, die in der Regel auf genehmigte Ausnahmen zurückzuführen sind, schlägt eine PL-Fehlermeldung fälschlicherweise an und kann dann nicht von der Schule korrigiert werden. In einem solchen Fall kann von der betroffenen Schule eine PL-Ausnahme beim Landesamt für Statistik per E-Mail beantragt und so eine korrekte Datenübermittlung ermöglicht werden.

Der Großteil der von den Schulen an das Supportteam herangetragenen Probleme beruht auf unvollständigen oder fehlerbehafteten Eingaben oder fehlender Erfahrung bezüglich der Funktionalitäten der Software ASV und kann meist bereits auf den lokalen Ebenen der Supportpyramide in Zusammenarbeit zwischen Schule und zuständigem Multiplikator geklärt werden.

Nur bei wenigen Rückmeldungen liegt ein Softwarefehler in ASV vor und macht tatsächlich eine Anpassung der Software erforderlich. In diesen Fällen werden die fachlichen Anforderungen ausgearbeitet und ein Entwicklungsauftrag an die Softwarefirma erteilt. In welchem Zeitraum diese Programmänderungen den Schulen zur Verfügung gestellt werden kann, hängt von der Priorisierung der jeweiligen Anpassung und dem erforderlichen Änderungsumfang ab. Sind diese Programmänderungen für viele Schulen erforderlich, werden sie im Regelfall bei der folgenden Softwareversion berücksichtigt, die durchschnittlich in einem dreimonatigen Zyklus an die Schulen ausgeliefert werden.

Falls Anpassungen aufgrund der notwendigen Priorisierung im Projekt nicht zeitnah umgesetzt werden können, erhalten die Schulen eine konkrete Handlungsanweisung, wie sie vorgehen müssen, bis eine entsprechende ASV-Version verfügbar ist.

13. Abgeordnete **Annette Karl** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, ist ihr bekannt, welche Schulen über einen FTTB-Glasfaseranschluss verfügen und ob die EU-Kommission den FTTB-Glasfaseranschluss einer Schule im Rahmen des derzeit gültigen Breitbandförderprogramms oder einer Fortschreibung fördern würde?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Der Staatsregierung ist nicht bekannt, welche Schulen über einen FTTB-Glasfaseranschluss verfügen. Bei der IT-Umfrage der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (Stand: August 2017) wurde die Bandbreite des gebuchten Internetanschlusses einer Schule abgefragt, nicht jedoch die Art des Anschlusses. Grund hierfür ist, dass in den meisten Fällen hierüber nur der jeweilige Sachaufwandsträger Auskunft geben könnte.

So könnte beispielsweise bei einer genutzten Bandbreite von 100 MBit/s sowohl ein Kabelanschluss als auch ein FTTB-Glasfaseranschluss vorhanden sein.

Ein Breitbandförderprogramm der EU-Kommission für Schulen ist der Staatsregierung nicht bekannt.

Schulen können im Rahmen der bayerischen Breitbandförderung bereits jetzt mit FTTB erschlossen werden, soweit die Kommune im Förderverfahren entsprechend hohe Bandbreiten fordert.

14. Abgeordnete  
**Verena  
Osgyan**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Vor dem Hintergrund der Äußerungen des Staatsministers des Innern, für Bau und Verkehr, Joachim Herrmann, im NN-Forum der „Nürnberger Nachrichten“ in der vergangenen Woche frage ich die Staatsregierung, in welcher Form die Firma Siemens in die Entscheidungsfindung zum Verbleib der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität (FAU) Erlangen-Nürnberg in Erlangen und zur Errichtung einer Universität Nürnberg beteiligt war, in welcher Form die Firma Siemens auch weiterhin in die inhaltlichen und strukturellen Planungen der neuen Universität Nürnberg einbezogen wird und in welcher Form (bitte aufschlüsseln nach Hochschule und Ort) die Staatsregierung bisher schon maßgeblich Unternehmen in die politische Entscheidungsfindung zur Gründung neuer Hochschulen einbezogen hat?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Das Kabinett hat in seiner Sitzung vom 02.05.2017 beschlossen, die Technische Fakultät der Universität (FAU) Erlangen-Nürnberg als Ganzes am Standort Erlangen weiterzuentwickeln und zur Deckung der erforderlichen Flächenbedarfe insbesondere den sogenannten Siemens-Campus in den Blick zu nehmen.

Zur ursprünglichen Planung der Verlagerung von drei Departments der Technischen Fakultät nach Nürnberg hatte sich im Zuge vertiefter umfassender baufachlicher Untersuchungen gezeigt, dass eine Lösung für die räumlichen Bedarfe der FAU auf dem AEG-Gelände nicht in wirtschaftlicher und städtebaulich adäquater sowie für die Hochschulentwicklung nachhaltiger Weise realisierbar war. Entsprechende Bedenken aus der Technischen Fakultät der FAU heraus hatte die Firma Siemens aufgenommen und gebeten, das Konzept einer Teilverlagerung der Technischen Fakultät nochmals zu überdenken. Hintergrund waren die vielfältigen Kooperationsbeziehungen zwischen der FAU und der Firma Siemens am Standort Erlangen.

Um die beabsichtigte Stärkung der Stadt Nürnberg als Wissenschaftsstandort anderweitig zu realisieren, hat das Kabinett in seinen Sitzungen am 02.05.2017 und 16.05.2017 beschlossen, in Nürnberg eine neue Universität mit einem angestrebten Ausbauziel von 5.000 bis 6.000 neuen Studienplätzen zu schaffen. Die Firma Siemens hatte sich bereit erklärt, die Neugründung in geeigneter und im Einzelnen noch zu konkretisierender Weise zu unterstützen.

Zur inhaltlichen und strukturellen Planung hat der Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Dr. Ludwig Spaenle, eine mit nationalen und internationalen Experten besetzte Strukturkommission unter der Leitung vom Präsidenten der Technischen Universität München, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Wolfgang A. Herrmannm eingesetzt. Die Strukturkommission wird die regionalen Akteure (u. a. FAU, Technische Hochschule Nürnberg – THN, Interessengemeinschaft Hochschulen Region Nürnberg (igh), Industrie- und Handelskammer – IHK, Stadt Nürnberg) in geeigneter

Weise in ihre Meinungsbildung einbeziehen. Dies gilt im Hinblick auf das im Vorfeld der Kabinettsitzung am 02.05.2017 angekündigte Engagement zur Stärkung des Wissenschaftsstandorts Nürnberg auch für die Firma Siemens.

Die Staatsregierung bezieht bei ihren hochschulplanerischen Entscheidungen stets auch die Belange der regionalen Wirtschaft mit ein.

15. Abgeordneter **Prof. Dr. Michael Piazzolo** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schulbauten im Großraum München, die nach dem derzeit beliebten Cluster-Konzept (modulare Bauweise, Lernhaus-Cluster usw.) als Alternative zur konventionellen „Flurschule“ gebaut wurden oder sich bereits in Planung befinden, werden in den kommenden zehn Jahren angesichts zu erwartender höherer Schülerzahlen, beispielsweise durch die Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums oder den Ausbau des Ganztagsangebots, voraussichtlich mit dem Problem der Raumnot konfrontiert werden, für wie viele dieser Schulen sind bereits dem Cluster-Konzept entsprechende Anbauten fest eingeplant und wie viele dieser Schulen verfügen nicht über das notwendige Freigelände, um der Raumnot durch dem Cluster-Konzept entsprechende Anbauten entgegenzuwirken?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Die Errichtung von Schulbauten ist gemäß Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) Aufgabe des Sachaufwandsträgers. Planungen zur Deckung des entsprechenden Raumbedarfs werden daher nicht vom Freistaat Bayern, sondern von der Landeshauptstadt München und anderen kommunalen Aufgabenträgern im Großraum München vorgenommen.

Gemäß Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) bedarf der Bau von öffentlichen Schulen der schulaufsichtlichen Genehmigung. Hierbei ist gemäß Art. 4 Abs. 1 BayEUG darauf zu achten, dass die dem Unterricht dienenden Räume, Anlagen sowie sonstigen Einrichtungen hinsichtlich Größe, baulicher Beschaffenheit und Ausstattung die Durchführung eines einwandfreien Schulbetriebs gewährleisten. Sofern sich bei der Prüfung der vom Schulaufwandsträger gestellten Anträge auf schulaufsichtliche Genehmigung zeigen sollte, dass die geplanten Schulbauten den in Art. 4 Abs. 1 BayEUG festgelegten Anforderungen nicht entsprechen, kann eine Genehmigung nicht erteilt werden.

Verschiedentlich stellen Schulaufwandsträger Anträge auf schulaufsichtliche Genehmigung von Schulbauten, die nach der sog. Cluster-Bauweise errichtet werden. Beispielsweise orientieren sich die Bauvorhaben der Landeshauptstadt München nach diesem Konzept. Grundsätzlich sind auch Schulbauten, die von bisherigen schulbaulichen Konventionen abweichen, genehmigungsfähig. Bei der Prüfung dieser Anträge wird darauf geachtet, dass es möglich sein wird, in dem neu zu errichtenden Schulbau dem Prinzip der eigenverantwortlichen Schule Rechnung zu tragen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 BayEUG). Schulbauliche Lösungen, die den Entscheidungsspielraum der Schulfamilie diesbezüglich deutlich einengen und nur sehr spezifische pädagogische Konzepte zulassen, sind daher nicht genehmigungsfähig. Die bislang insbesondere von der Landeshauptstadt München in sog. Cluster-Bauweise errichteten Schulen entsprachen den Anforderungen von Art. 4 Abs. 1 BayEUG; andernfalls wäre eine Genehmigung nicht erteilt worden.

Aufgrund der dynamischen Bevölkerungsentwicklung im Großraum München kann es dazu kommen, dass sich auch in solchen Kommunen bzw. Stadtteilen, in denen vor kurzer Zeit eine Bau-

maßnahme abgeschlossen wurde, sehr rasch neuer Bedarf abzeichnet. Ursache für solche zusätzlichen Bedarfe ist jedoch nicht die vom Schulaufwandsträger gewählte Bauweise, sondern u. a. die ausgeprägte Nachverdichtung, die hohe Mobilität in der Region München (Umzüge) sowie der hohe Zuzug.

Sollte der Schulraum in einzelnen Kommunen und Stadtvierteln nicht ausreichen, steht der Schulaufwandsträger in der Verantwortung, die entsprechenden Räume zu schaffen. Hierzu können bestehende Schulbauten erweitert oder Neubauten errichtet werden.

16. Abgeordneter  
**Georg Rosenthal**  
(SPD)
- Nachdem im oberfränkischen Thurnau ein maßgeblich vom Freistaat Bayern finanziertes und von den beiden Universitätspräsidenten aus Bamberg und Bayreuth gegründetes Institut für Fränkische Geschichte entsteht, frage ich die Staatsregierung, weshalb der Lehrstuhl für Fränkische Landesgeschichte des Instituts für Geschichte der Julius-Maximilians-Universität Würzburg nicht Teil der Kooperation ist, ob es Überlegungen gibt, die Julius-Maximilians-Universität Würzburg in das neue Institut für Fränkische Geschichte einzubinden und wenn nicht, auf welche Weise die wissenschaftliche Aufarbeitung der Geschichte Unterfrankens in dem neuen Institut für Fränkische Geschichte erforscht werden wird?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Am 16.02.2017 haben die Universitäten Bayreuth und Bamberg einen Kooperationsvertrag zur Gründung des Instituts für Fränkische Landesgeschichte in Thurnau abgeschlossen.

Vor Gründung des Instituts gab es an der Otto-Friedrich-Universität in Bamberg keinen landesgeschichtlichen Lehrstuhl; an der Universität Bayreuth war nur eine W 2-Professur für Landesgeschichte vorgesehen.

Mit Gründung des Instituts sollten also in erster Linie positive Impulse an den beiden kooperierenden Universitäten im Bereich Landesgeschichte gesetzt werden.

An der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) ist die Fränkische Landesgeschichte fest etabliert und personell gut ausgestattet, von daher bestand hier kein unmittelbarer Bedarf für eine Teilnahme an der Kooperation der Universitäten Bayreuth und Bamberg.

Eine projektbezogene Zusammenarbeit zwischen dem Institut und der JMU ist jederzeit möglich.

Die Forschungsarbeit des Instituts ist nicht auf Oberfranken beschränkt, sondern bezieht sich (entsprechend der Bezeichnung der Einrichtung) auf Fränkische – also auch unterfränkische – Landesgeschichte.

17. Abgeordnete  
**Helga Schmitt-Bussinger**  
(SPD)
- Da der Staatssekretär für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Bernd Sibler, im 106. Plenum des Landtags am 21.06.2017 angekündigt hat, die Prüfung der Verwendung der Mittel aus dem Entschädigungsfonds zur Sanierung des Neuen Schlosses Pappenheim sei im Juli 2017 abgeschlossen, frage ich die Staatsregierung, wann die Ergebnisse vorliegen, weshalb sich die Prüfung verzögert hat und wann der Ausschuss für Wissenschaft und Kunst von den Ergebnissen unterrichtet wird?

**Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt für die Förderung aus dem Entschädigungsfonds (E-Fonds) in einem zweistufigen Verfahren. Die Untere Denkmalschutzbehörde prüft nach Abschluss der Maßnahme die Schlussrechnung in rechnerischer und baufachlicher Hinsicht und übersendet eine Ausfertigung des geprüften Verwendungsnachweises an das Landesamt für Denkmalpflege. Dieses prüft den Verwendungsnachweis abschließend in denkmalfachlicher Hinsicht, stellt insbesondere die anerkennungsfähigen Kosten fest und ermittelt ggf. die Höhe der zustehenden Zuwendungen; es macht etwaige Rückforderungsansprüche geltend. Im Fall des E-Fonds-Förderverfahrens Neues Schloss Pappenheim hat das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen den ersten Schritt der Prüfung bereits abgeschlossen und dem Landesamt für Denkmalpflege die Ergebnisse übersandt. Das Landesamt für Denkmalpflege ging ursprünglich davon aus, dass die Prüfung auf der zweiten Stufe im Juni 2017 abgeschlossen werden kann, musste allerdings nach umfassender und gründlicher Prüfung feststellen, dass zur abschließenden Prüfung noch ergänzende Unterlagen und Informationen vom Fördernehmer erforderlich sind. Die Klärung einzelner spezieller Detailfragen erfolgt mittlerweile im Rahmen eines schriftlichen Anhörungsverfahrens nach Art. 28 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Nachdem noch nicht alle Details restlos geklärt und bewertet sind, dauert die Prüfung derzeit noch an.

18. Abgeordneter **Arif Taşdelen** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, an wie vielen Schulen in Bayern (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten und Schularten) wird der Modellunterricht „Islamischer Religionsunterricht“ zum Schuljahr 2017/2018 angeboten, wie viele Lehrkräfte fehlen in Bayern für den Unterricht und was unternimmt die Staatsregierung dagegen?

**Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Der Modellversuch „Islamischer Unterricht“ war zum Zeitpunkt der letzten – zum Schulhalbjahr 2016/2017 durchgeführten und nach Regierungsbezirken aufgeschlüsselten – Erhebung im Schuljahr 2016/2017 an 219 Grundschulen, 112 Mittelschulen, 4 Realschulen und 2 Gymnasien eingerichtet.

Regierungsbezirk	Grundschule	Mittelschule	Realschule	Gymnasium
Mittelfranken	28	10	4	2
Niederbayern	11	9		
Oberbayern	64	32		
Oberfranken	17	6		
Oberpfalz	24	13		
Schwaben	41	27		
Unterfranken	34	15		

Für das Schuljahr 2017/2018 liegen der Staatsregierung noch keine Zahlen vor. Die Lehrerversorgung im Modellversuch ist ausreichend.

19. Abgeordnete  
**Isabell  
Zacharias**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch die staatlichen Mittel für Forschung an den einzelnen Hochschulen für angewandte Wissenschaften (und insgesamt) seit dem Jahr 2010 sind?

### **Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Die Aufgabeneinheit von Lehre und (anwendungsbezogener) Forschung aller Hochschulen (vgl. Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG) und die entsprechende Haushaltssystematik lassen eine Aufteilung der staatlichen Mittel auf die beiden Bereiche nicht zu. Vor allem die gegenseitig deckungsfähigen Titelgruppen (TG) 73, 76 und 99 der einzelnen Hochschulkapitel dienen beiden Zwecken. Dies gilt auch für themenbezogene Kompetenzzentren und Technologietransferzentren sowie für Projekte von Sonderprogrammen wie demografischer Wandel, ländlicher Raum und wissenschaftsgestützte Struktur- und Regionalisierungsstrategie. Hinzu kommen Verstärkungsmittel aus den Sammelansätzen, vor allem Kapitel (Kap.) 15 28 für die Universitäten und 15 49 für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HaW).

Insoweit ist eine Beantwortung der Anfrage zum Plenum nur eingeschränkt möglich.

Dargestellt werden können bei den HaW jedoch die speziellen Mittel für anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung aus dem Sammelansatz Kap. 15 49, nämlich

- bei TG 78 die im Wettbewerbsverfahren verteilten Mittel des Landesprogramms zur Förderung der anwendungsbezogenen Forschung der HaW plus für einmalige Investitionen in Labor- und Geräteausstattung 2017 entsprechend Änderungsantrag auf der Drs. 17/13616 plus Nachschubliste,
- das aus TG 73 finanzierte Bonusprogramm mit der in 2017 erfolgten Umstellung auf das Initialprogramm Forschung sowie
- die seit 2017 bei Tit. 422 02 erfolgte Veranschlagung von 47 W2-Professorenstellen zur Stärkung der angewandten Forschung und Entwicklung (kapazitätsneutral).

Diese speziellen HaW-Forschungsmittel haben sich seit 2010 wie folgt entwickelt:

Jahr	Spezielle HaW-Mittel für angewandte Forschung und Entwicklung aus dem Sammelkapitel 15 49			
	insgesamt	Kap. 15 49 TG 78 – Anteil Forschungspro- gramm für anwendungsbe- zogene Forschung und Entwicklung sowie einmalige Mittel	Bonusprogramm, ab 2017 Initialpro- gramm Forschung	47 W2-Stellen zur Stärkung der anwendungsbe- zogenen Forschung und Entwicklung ab 2017
	(in Tsd. €)	(in Tsd. €)	(in Tsd. €)	(in Tsd. €)
<b>2010</b>	<b>4.516,7</b>	4.266,7	250,0	---
<b>2011</b>	<b>5.601,9</b>	5.351,9	250,0	---
<b>2012</b>	<b>5.601,9</b>	5.351,9	250,0	---
<b>2013</b>	<b>6.101,9</b>	5.851,9	250,0	---
<b>2014</b>	<b>6.101,9</b>	5.851,9	250,0	---
<b>2015</b>	<b>5.239,2</b>	4.989,2	250,0	---
<b>2016</b>	<b>5.939,2</b>	5.689,2	250,0	---
<b>2017</b>	<b>13.344,2 *)</b>	8.712,9 *)	500,0	4.131,3

\*) vom 2017-Betrag sind 3.023,7 Tsd. € nur einmalig aufgrund des Änderungsantrag und der Nachschubliste.

Besonders zusätzlich hervorzuheben ist außerdem der Forschungsbau CARISSMA der Technischen Hochschule Ingolstadt, der bundesweit erste Forschungsbau an einer Fachhochschule, mit Gesamtkosten von 31,96 Mio. Euro, davon ca. 13 Mio. Euro vom Bund, der vom Wissenschaftsrat im Juli 2010 mit einem positiven Votum beschieden wurde und im Juni 2016 eingeweiht wurde.

Eine Aufschlüsselung der Zahlen nach den einzelnen Hochschulen war in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, brächte aber auch nur begrenzten Erkenntnisgewinn, da die Zahlen je Hochschule sehr unterschiedlich sind und auch schwanken.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

20. Abgeordneter **Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, auf welche Höhe belaufen sich die Fördersummen für Investitionskosten von Kliniken in Bayern aktuell für die Jahre 2017 und 2018 inklusive der im Entwurf des Nachtragshaushalts vorgesehenen Mittel, wie hat sich der Betrag in den vergangenen Jahren seit 2010 entwickelt und wie gedenkt die Staatsregierung, die notwendigen Investitionen der Kliniken in den kommenden zehn Jahren sicher zu stellen, damit auch künftig eine qualitativ hochwertige medizinische Grundversorgung in modernen und sanierten Krankenhäusern gewährleistet ist?

**Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

In den vergangenen Haushaltsjahren entwickelte sich der Haushaltsansatz für die Krankenhausförderung wie folgt: 2010: 500 Mio. Euro zuzüglich 9 Mio. Euro nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz, 2011: 450 Mio. Euro, 2012: 430 Mio. Euro, seit 2013: jährlich 500 Mio. Euro. Im Haushaltsjahr 2017 wurde der Haushaltsansatz auf 503,4 Mio. Euro erhöht. Zusätzlich stehen aus dem Krankenhausstrukturfonds Fördermittel für strukturverbessernde Krankenhausvorhaben von rd. 76,8 Mio. Euro zur Verfügung. Im Haushaltsjahr 2018 sollen die Krankenhausfördermittel nach dem Entwurf des Nachtragshaushalts 2018 der Staatsregierung um 140 Mio. Euro auf 643,4 Mio. Euro (+ 27,8 Prozent) aufgestockt werden. Die bedarfsgerechte Mittelbereitstellung für Krankenhausinvestitionen erfolgt auch in den kommenden Jahren gemäß dem Ergebnis der Erörterung des Entwurfs des kommunalen Finanzausgleichs mit den kommunalen Spitzenverbänden nach Art. 23 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) sowie gemäß der Beschlussfassung der Staatsregierung und des Landtags.

21. Abgeordneter **Markus Ganserer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, gilt die Zusage des Staatsministers der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, vom März 2014, dass sich der Freistaat Bayern an der Sanierung des Volksbades in Nürnberg mit bis zu 10 Mio. Euro beteiligen will, immer noch, um welchen Betrag wird der Freistaat Bayern seinen Förderzuschuss erhöhen, und bis wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen?

**Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Der Freistaat Bayern wird die Sanierung des Nürnberger Volksbades im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Förderinstrumente bestmöglich fördern.

Über die konkrete Höhe der staatlichen Förderung kann erst nach Abschluss des Planungsprozesses und Vorlage der entsprechenden Förderanträge durch die Stadt Nürnberg entschieden werden.



Im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kann die Stadt Nürnberg für den schulisch genutzten Anteil des Volksbades staatliche Zuweisungen nach Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) erhalten. Voraussetzung für die Förderung einer Dreifachübungsstätte ist ein schulisch anerkannter Bedarf von mindestens 165 Sportklassen. Der konkrete Fördersatz für ein Bauvorhaben kann nach ständiger Verwaltungspraxis erst auf Basis der geprüften Kosten der Maßnahme sowie der aktuellen Finanzlage der Kommune festgelegt werden.

Die Städtebauförderung leistet einen bedeutenden Beitrag zur städtebaulichen Erneuerung der bayerischen Kommunen. Gegenstand der Städtebauförderung könnte im Fall des Nürnberger Volksbades die Erhaltung des Baudenkmals sein. Nach Mitteilung der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr richtet sich die Förderhöhe nach den zuweisungsfähigen Ausgaben und dem aktuellen Fördersatz der Stadt Nürnberg.

Nach Mitteilung des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst handelt es sich beim Nürnberger Volksbad um ein Baudenkmal von überörtlicher Bedeutung, wodurch die Inanspruchnahme des Entschädigungsfonds nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz grundsätzlich gerechtfertigt ist. Über die Höhe einer möglichen finanziellen Unterstützung seitens des Entschädigungsfonds kann erst nach Vorliegen einer konkreten Planung mit detaillierter Kostenermittlung gesprochen werden. Eine der wesentlichen Bemessungsgrundlagen wird dabei der sogenannte denkmalpflegerische Mehraufwand sein.

Mit den infrage kommenden Förderprogrammen aus Art. 10 FAG, Städtebauförderung und Entschädigungsfonds sind nach derzeitigem Kenntnisstand mindestens 10 Mio. Euro an staatlicher Förderung erreichbar.

22. Abgeordneter  
**Ludwig  
Hartmann**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Wie bewertet die Staatsregierung die Vorschläge der CSU-Fraktion zur Änderung des Entwurfs der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP) auf Drs. 17/17233, welche konkrete Auswirkung sieht die Staatsregierung durch die Aufnahme des Passus „... ohne wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds...“ in Bezug auf bereits bestehendes Recht – hier insbesondere § 35 Abs. 3 Nr. 5 Variante 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) – und aus welchen Gründen hat die Staatsregierung diesen von der CSU-Fraktion vorgeschlagenen Passus nicht von Anfang an in ihrem ursprünglichen Entwurf (Drs. 17/16280) aufgegriffen?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Mit der genannten Ergänzung wird ein sinnvoller Beitrag zum Ausgleich konkurrierender Raumnutzungsansprüche vorgenommen. Sofern der Landtag die Änderung als Maßgabe zur Zustimmung beschließt, wird die Staatsregierung das dann erforderliche Anhörungsverfahren durchführen. § 35 des Baugesetzbuchs (BauGB) beinhaltet Vorschriften für das Bauen im baurechtlichen Außenbereich, das Anbindegebot hingegen trifft Festlegungen für die Planung von Siedlungsgebieten.

23. Abgeordneter  
**Florian  
Streibl**  
(FREIE WÄH-  
LER)
- Ausgehend von der Aussage des Staatsministers der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, vom Dezember 2016 „Sie arbeiten dort, wo andere Urlaub machen“, frage ich die Staatsregierung, in welchem Umfang an den beiden Verlagerungsstandorten Mittenwald und Garmisch-Partenkirchen (Landkreis Garmisch-Partenkirchen) bis zum Stichtag 20.10.2017 tatsächlich Beschäftigte des Eichamts (Mittenwald) bzw. der Schlösserverwaltung (Garmisch-Partenkirchen) tätig geworden sind (bitte aufgeschlüsselt nach den Soll- bzw. Ist-Vollzeitstellenäquivalenten und der Besetzung der Dienststellen an den einzelnen Werktagen seit 01.12.2016)?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Am 25.10.2016 wurde der Dienstbetrieb in der Außenstelle Garmisch-Partenkirchen der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen mit einer Mitarbeiterin aufgenommen. Zum 01.12.2016 arbeiteten bereits vier Beschäftigte in dieser Außenstelle der Schlösserverwaltung. Zum 01.07.2017 hat eine Beschäftigte die Außenstelle verlassen. Drei weitere Beschäftigte haben im Zeitraum 01.08.2017 bis 01.10.2017 in der Außenstelle ihren Dienst aufgenommen, sodass zum 20.10.2017 sechs Beschäftigte in der Außenstelle Garmisch-Partenkirchen arbeiteten. Die Außenstelle ist grundsätzlich an allen Arbeitstagen von mehreren Mitarbeitern besetzt. Der Ausbau der Außenstelle Garmisch-Partenkirchen verläuft planmäßig.

Für die Unterbringung der Messtechnischen Sonderprüfstelle des Landesamts für Maß und Gewicht in Mittenwald wird derzeit das Flächenmanagementverfahren durchgeführt. Dieses ist noch nicht abgeschlossen.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

24. Abgeordneter  
**Günther Felbinger**  
(Fraktionslos)
- Ich frage die Staatsregierung, wie steht sie zu den Vereinbarungen der Koalitionsspitzen vom 01.07.2015, den Netzverknüpfungspunkt Bergheinfeld zu entlasten und eine Alternative zu erarbeiten, die „im Ergebnis keine Stammstreckenführung nach Großgartach über Grafenheinfeld beinhaltet“, wie beurteilt die Staatsregierung die im Netzentwicklungsplan 2030, Version 2017, formulierte Aussage, dass die Projekte P43 und P44 den Alternativtrassen P43mod und P44mod aus netztechnischer Effizienz vorzuziehen seien, obwohl die Bundesnetzagentur am 04.10.2017 gegenüber der Gemeinde Bergheinfeld bestätigt hat, dass die Abweichungen der modifizierten Trassen im Vergleich zu den ursprünglich geplanten Trassen P43 und P44 so marginal sind, dass ihre netzentlastende Wirkung als gleichwertig zu betrachten ist und wie wird die Staatsregierung die versprochene Entlastung des Netzverknüpfungspunkts Bergheinfeld und damit auch die Entlastung der dortigen Bevölkerung unterstützen?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

Die Staatsregierung besteht auf der vollständigen Einhaltung der energiepolitischen Vereinbarungen der Spitzen der Koalition vom 01.07.2015, die eine Entlastung der Region um Grafenheinfeld gegenüber den ursprünglichen Netzausbauplänen vorsehen. Der Erdkabelvorrang des SuedLinks ist bereits im Bundesbedarfsplangesetz verankert, der Vorschlagskorridor sieht zudem keine Stammstreckenführung über Grafenheinfeld vor. Die Staatsregierung lehnt die Projekte P44 und P44mod in allen vorgeschlagenen Modifikationen ab und begrüßt, dass die Analysen der Bundesnetzagentur ergeben haben, dass aus elektrotechnischen und naturschutzfachlichen Gründen die mit dem Projekt P43mod vorgesehene Aufrüstung einer bestehenden Leitung vorteilhafter ist als eine für die Umsetzung von P43 erforderliche neue Schneise durch die hessische und bayerische Rhön. Die Staatsregierung wird sich – wie bei den bisher erzielten Erfolgen praktiziert – weiterhin auf allen Ebenen für die vollständige Umsetzung der Entlastung des Raums Grafenheinfeld einsetzen.

25. Abgeordnete  
**Ulrike Gote**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welchen Zeitplan sieht die Roadmap des Digitalradio-Board für die Umstellung auf den digitalen Hörfunk vor, wie soll die Umstellung erfolgen und wie werden die Staatsregierung und die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) die bayerischen Sender bei der Umsetzung dieses Plans unterstützen?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

Die Roadmap des Digitalradio-Board sieht keinen konkreten Zeitplan für die Umstellung auf den digitalen Hörfunk vor, enthält aber acht Maßnahmen, um den notwendigen Rahmen für die Transformation der Hörfunkverbreitung in das digitale Zeitalter zu schaffen. So sollen Hörfunkempfängergeräte verpflichtend mit mindestens einer digitalen Schnittstelle ausgestattet und geregelt werden, dass vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk freigegebene analoge Übertragungskapazitäten nicht mehr für die Realisierung von neuen oder veränderten analogen Rundfunkbedarfen zur Verfügung stehen. Der Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetze soll unterstützt und die erforderlichen Übertragungskapazitäten zur Realisierung eines zweiten bundesweiten DAB+-Multiplexes durch die Bundesnetzagentur bereitgestellt werden. Zudem sollen die Voraussetzungen für die Nutzung von TPEG geschaffen werden. Die Messmethoden zur Radionutzung, einschließlich der Nutzung der digitalen terrestrischen Verbreitung, sollen in Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft Media-Analyse e.V. (agma) weiterentwickelt und insbesondere eine Methode zur Ermittlung der DAB+-Geräteausstattung festgelegt werden. Der Transformationsprozess zum digitalen Hörfunk soll durch Evaluation und Fortschreibung der Roadmap politisch begleitet werden. Die Staatsregierung unterstützt die Digitalisierung des Radios etwa bei der Gesetzgebung, auf Veranstaltungen und durch Mitgliedschaft des Staatssekretärs für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, Franz Josef Pschierer, im Digitalradio-Board. Daneben leistet die Staatsregierung einen finanziellen Anschlag für die digitale Verbreitung der privaten lokalen und regionalen Hörfunkprogramme – technologie-neutral – mit einem auf zwei Jahre begrenzten Finanzierungspaket in Höhe von insgesamt 1,5 Mio. Euro (2017: 500.000 Euro, 2018: 1 Mio. Euro). Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) erhält die Fördergelder als Erstempfänger und leitet diese an die Zuwendungsberechtigten weiter. Zudem werden auf Grundlage einer Kooperation zwischen dem Bayerischem Rundfunk (BR) und den privaten Hörfunkanbietern vom BR nicht genutzte Kapazitäten gegen eine Kompensation an die BLM übergeben und sukzessive lokalen privaten Hörfunkanbietern zugewiesen. So können beispielsweise in Franken 14 Lokalradioprogramme auch digital über DAB+ empfangen werden.

26. Abgeordneter **Andreas Lotte** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich die Ausgaben des Freistaates Bayern für Forschung und Entwicklung seit dem Jahr 2007 bis heute verändert (in Summe der Ausgaben für Forschung und Entwicklung und im Verhältnis zum Gesamtetat des Haushalts)?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

Die Entwicklung der Ausgaben des Freistaates Bayern für Forschung und Entwicklung (FuE) sowie deren Anteil an den Gesamtausgaben des Freistaates Bayern seit 2007 wird in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Bei Verwendung und Interpretation der Daten aus der Tabelle wird auf die Anmerkungen verwiesen. Insbesondere kann der Anteil an den gesamten Staatsausgaben des Freistaates Bayern aufgrund der Verwendung von Haushaltsplanzahlen einerseits (FuE-Ausgaben) und Istdaten (Gesamtausgaben auf Grundlage des Abschlussberichts Gesamtrechnung) andererseits nur als näherungsweise Schätzwert interpretiert werden.

Ausgaben des Freistaates Bayern für Forschung und Entwicklung:

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
<b>Staatliche FuE-Ausgaben<sup>1</sup></b>	1.343	1.450	1.547	1.639	1.710	1.623	1.683	1.853
<b>Anteil an Gesamtausgaben<sup>2</sup></b>	3,54%	3,29%	3,24%	3,89%	3,84%	3,54%	3,38%	3,47%

Anmerkungen:

- 1) Quelle: Datenportal des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), Tabelle 1.2.4 / Bundesbericht Forschung und Innovation, Tabelle 17; Werte in Mio. Euro  
Schätzung auf der Grundlage der Haushaltspläne der Länder (Mittelabflüsse zwischen den Ländern (Refinanzierung) blieben zum Teil unberücksichtigt), dabei basiert die Berechnung der von den Ländern finanzierten FuE-Ausgaben der Hochschulen auf dem zwischen der Kultusministerkonferenz, dem Wissenschaftsrat, dem BMBF und dem Statistischen Bundesamt vereinbarten Verfahren.
- 2) Quotient aus staatlichen FuE-Ausgaben (auf Grundlage der Haushaltspläne) und Gesamtausgaben des Freistaates Bayern (auf Grundlage des Abschlussberichts Gesamtrechnung).

27. Abgeordneter **Alexander Muthmann** (Fraktionslos) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Mittel für das Förderprogramm „Digitalbonus.Bayern“ im Jahr 2017 insgesamt zur Verfügung stehen und wie viele Mittel davon bis jetzt schon ausgezahlt worden sind (differenziert nach den einzelnen Regierungsbezirken)?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

Für den „Digitalbonus Bayern“ stehen im Jahr 2017 20,7 Mio. Euro zur Verfügung (Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen). Bis Ende September 2017 sind 3.000 Anträge eingegangen. Für nahezu alle Anträge konnte der vorzeitige Maßnahmenbeginn genehmigt werden. Damit können die antragstellenden Unternehmen mit den Projekten beginnen. Ausgelöst werden Digitalisierungsinvestitionen von rund 115 Mio. Euro.

Voraussetzung für eine Auszahlung ist, dass die Projekte durchgeführt wurden (mehrmonatiger Durchführungszeitraum), die Rechnungen beglichen sind und der Verwendungsnachweis bei der zuständigen Regierung eingereicht und geprüft wurde. Auf dieser Basis konnten bis zum 30.09.2017 ca. 2,3 Mio. Euro an Zuschüssen ausbezahlt werden.

Diese verteilen sich wie folgt auf die Regierungsbezirke:

<b>Regierungsbezirk</b>	<b>Ausbezahlte Mittel Euro</b>
Oberbayern	730.000
Niederbayern	140.000
Oberpfalz	370.000
Oberfranken	290.000
Mittelfranken	400.000
Unterfranken	0
Schwaben	330.000

28. Abgeordneter  
**Martin  
Stümpfig**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wann wird die Prognose des Leipziger Instituts für Energie „Aktuelle Zahlen zur Energieversorgung in Bayern Prognose 2015/2016“ offiziell veröffentlicht, warum gibt es in diesem Jahr (nach 2016) erneut eine erhebliche Verzögerung im Vergleich zu früheren Jahren und ist die Staatsregierung gewillt, diese Prognosen zukünftig rascher erstellen bzw. veröffentlichen zu lassen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

Die Studie „Aktuelle Zahlen zur Energieversorgung in Bayern – Prognose für die Jahre 2015 und 2016“ des Leipziger Instituts für Energie GmbH wurde im dritten Quartal 2017 an das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWi) übermittelt. Die Plausibilisierung der Daten ist weitgehend abgeschlossen. Die Studie wird demnächst auf der Homepage des StMWi veröffentlicht.

Die Prognose des Leipziger Instituts für Energie GmbH baut auf der Energiebilanz auf. Aufgrund der komplexen Datenlage und -zusammenführung ergibt sich aus dem üblichen Zeitbedarf für die Energiebilanzierung eine deutlich nachläufige Berechnung von ca. zwei Jahren. Zudem prüft das StMWi, welche Möglichkeiten es gibt, die Prognose zukünftig früher zu veröffentlichen.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

29. Abgeordnete  
**Susann Biedefeld**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche finanziellen und organisatorischen Hilfen bietet die Staatsregierung den Tierschutzvereinen in Bayern an, die in der letzten Woche über 7.000 beschlagnahmte Tiere aus einem illegalen Tiertransport auf der A 6 bei Amberg versorgt haben, und ist die Bereitschaft gegeben, für derartige illegale Tiertransporte, die für die Tierschutzvereine einen enormen Kraftakt bedeuten, einen festen Haushaltstitel (Fonds für besondere Ereignisse) ab dem Nachtragshaushalt 2018 aufzunehmen und was konkret unternimmt die Staatsregierung, um solche illegalen Tiertransporte zu minimieren?

**Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Im Zuge des oben genannten Falls wurden von der Staatsanwaltschaft überwiegend Kleinnager und Insekten beschlagnahmt. Die Kostentragung richtet sich daher nach diesen Vorschriften. Grundsätzlich gilt: Für den Vollzug des Veterinärrechts sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig. Wenn diese die Wegnahme und Unterbringung von Tieren aus illegalen Transporten anordnen, ist der Eigentümer der Tiere als Verursacher in der Pflicht, die entstehenden Kosten zu tragen. Im Übrigen sind die Kosten vom jeweiligen Landkreis als Sachaufwandsträger des staatlichen Landratsamts zu tragen.

Der Freistaat Bayern unterstützt seine Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben:

Landkreise und kreisfreie Städte erhalten Finanzausweisungen als Ersatz ihres Verwaltungsaufwands nach Maßgabe des kommunalen Finanzausgleichs. 2017 erreichte der kommunale Finanzausgleich ein weiteres Rekordhoch.

Ein „fester Haushaltstitel“ für die Unterstützung von Tierheimen ist im Entwurf des Nachtragshaushalts 2018 deshalb aus oben geschilderten Gründen nicht vorgesehen.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) hat die Bundesregierung bereits vor knapp einem Jahr gebeten, notwendige Rechtsänderungen auf europäischer Ebene in die Wege zu leiten, um die Ahndungsmöglichkeiten für illegale Tiertransporte aus dem Ausland zu verbessern und damit Unterbringungskosten und Bußgelder auch von ausländischen Eigentümern der Tiere eingetrieben werden können.

Im Dezember 2016 hat das StMUV eine Aufklärungskampagne „Vernunft statt Mitleid“ gegen illegalen Welpenhandel gestartet. Damit wurden potenzielle gutgläubige Käufer für die Problematik des illegalen Tierhandels sensibilisiert und vor dem Kauf von „Schnäppchen-Welpen“ über das Internet gewarnt.

30. Abgeordneter  
**Florian von  
Brunn**  
(SPD)
- Nachdem das Birkhuhn nicht nur durch die Europäische Vogelschutzrichtlinie (Anhang I) geschützt ist, sondern nach den Veröffentlichungen des Landesamts für Umwelt in Bezug auf den Status Brutvorkommen im alpinen Raum einen ungünstig bzw. unzureichend Erhaltungszustand hat sowie in Bayern und Deutschland auf der Rote Liste steht und vom Aussterben bedroht ist (siehe: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?-stbname=Tetrao+tetrix>), frage ich die Staatsregierung, welche Bedeutung der Bestand am Riedberger Horn im Landkreis Oberallgäu für die Birkhuhn-Population in Bayern seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vogelschutzrichtlinie bis zum heutigen Datum hatte, wann die Bedeutung des dortigen Bestandes das nächste Mal naturschutz- und artenschutzfachlich systematisch untersucht wird und ob die Staatsregierung zum jetzigen Zeitpunkt ausschließen kann, dass der dortige Bestand nicht die Unterschutzstellung unter die Vogelschutzrichtlinie bzw. Natura 2000-Richtlinie sowie eine Ausweisung als Important Bird Area (IBA) rechtfertigt?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Das Habitat des Birkhuhns im Umkreis von 3 km um das Riedberger Horn beherbergt insgesamt eine Population von Birkhühnern, die mindestens 5 Prozent des bayerischen Brutbestands erreicht. In den beiden Untersuchungsjahren 2011 und 2015 war die weit überwiegende Mehrzahl der balzenden Hähne (maximal 43 Individuen) in einem Umkreis von 3 km um das Riedberger Horn anzutreffen.

Grundlage für die Meldung der Vogelschutzgebiete in Bayern war nicht die sog. IBA-Liste, sondern das 1998 vom damaligen Landesamt für Umweltschutz erstellte Konzept zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie in Bayern.

Eine Aussage darüber, ob es sich beim Gebiet „Riedberger Horn“ um ein sog. faktisches Vogelschutzgebiet nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs handelt, setzt eine aktuelle und detaillierte vorhabenbezogene Erhebung der erforderlichen Daten voraus. Diese Frage wäre daher im Laufe der möglichen weiteren Genehmigungsverfahren durch die zuständige Behörde zu klären. Diesbezüglich wird auch auf die Antwort vom 04.10.2016 zur Frage 7 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Thomas Gehring, Ulrich Leiner BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 18.08.2016 verwiesen (Drs. 17/13176).

31. Abgeordneter  
**Nikolaus  
Kraus**  
(FREIE WÄH-  
LER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Managementpläne zu Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebieten sind inzwischen fertiggestellt (bitte für jeden Regierungsbezirk getrennt angeben), wie viele Managementpläne zu FFH- und Vogelschutzgebieten sind derzeit in Bearbeitung (bitte für jeden Regierungsbezirk getrennt und den jeweiligen Bearbeitungsstand angeben) und in welchen Gebieten gibt es aktuell massiven Widerstand aufgrund der Erstellung der Managementpläne?



**Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**Fertigstellung von Managementplänen:

Oberbayern:	63 FFH-Gebiete;
Niederbayern:	49 FFH-Gebiete, 3 Vogelschutzgebiete;
Oberpfalz:	44 FFH-Gebiete;
Oberfranken:	74 FFH-Gebiete, 3 Vogelschutzgebiete;
Mittelfranken:	61 FFH-Gebiete: 61, 4 Vogelschutzgebiete;
Unterfranken:	37 FFH-Gebiete: 37, 3 Vogelschutzgebiete;
Schwaben:	63 FFH-Gebiete: 63.

In Bearbeitung sind derzeit folgende FFH-Managementpläne:

Oberbayern:	41,
Niederbayern:	17,
Oberpfalz:	28,
Oberfranken:	9,
Mittelfranken:	1,
Unterfranken:	41,
Schwaben	31.

Die Zahl der in Bearbeitung befindlichen Vogelschutzgebiete konnte aufgrund der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden.

Die Erstellung der Managementpläne ist eine staatliche Aufgabe, bei der die Eigentümer, Bewirtschafter, Verbände und Vereine einbezogen werden. Örtliche Diskussionen zu Zielen und Aufgaben der Managementpläne werden bei Auftaktveranstaltungen und Runden Tischen, die im Rahmen der Erstellung eines jeden Managementplanes durchgeführt werden, aufgegriffen und geklärt. Ziel solcher Veranstaltungen ist es gerade auch, Positionen zu erörtern und Vorbehalte auszuräumen. Dadurch sollen mögliche Konflikte frühzeitig ausgeräumt werden.

32. Abgeordnete  
**Rosi  
Steinberger**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie oft haben die Kreisverwaltungsbehörden der Landkreise Dingolfing, Straubing und Deggendorf seit 2012 die Spezialeinheit des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zur Unterstützung der Kontrollen der Betriebe der Firma Bayern-Ei angefordert?

**Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) wurde achtmal vom Landratsamt Dingolfing-Landau und zweimal vom Landratsamt Straubing angefordert. Darüber hinaus wurde das LGL dreimal über die Regierung von Niederbayern und fünfmal durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zur Unterstützung der Kontrollen der Betriebe der Firma Bayern-Ei angefordert.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

33. Abgeordnete **Gabi Schmidt** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele bayerische Lokale Arbeitsgruppen (LAG) werden voraussichtlich von der aktuellen Meilensteinregelung bei LEADER profitieren (d. h. Bekanntmachung der Meilensteinregelung vom 10.10.2017, Erhöhung des Orientierungswerts um 300.000 Euro), welche sind dies und wie viele davon liegen in Räumen mit besonderem Handlungsbedarf?

**Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Die Meilenstein-Regelung bei LEADER einschließlich der Festlegung der drei Stichtage für die finanzielle Feinsteuerung in den Jahren 2017, 2018 und 2019 wurde den Lokalen Aktionsgruppen (LAG) mit Schreiben vom 31.03.2015 bereits bei deren Anerkennung mitgeteilt. Stichtag in diesem Jahr ist der 31.10.2017.

Die Festlegung des Kürzungssatzes bei Mittelbindung unterhalb der Meilensteine und der Modalitäten der Mittelaufstockung bei sehr hoher Bindung von Fördermitteln kann jeweils nur in engem zeitlichen Abstand zum Stichtag getroffen werden, weil erst dann die tatsächliche finanzielle Situation bei den einzelnen LAG hinreichend genau abgeschätzt und eine sinnvolle Umschichtung vorgenommen werden kann. Diese Festlegungen erfolgten zum 10.10.2017 und wurden den bayerischen LAG über die Internetplattform LEADER.Netzwerk.BAYERN unmittelbar mitgeteilt.

Antragstellung und Antragsbearbeitung einschließlich der Erstellung von Bewilligungsbescheiden laufen derzeit noch, sodass sich bis zum 31.10.2017 noch Verschiebungen ergeben können. Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt nur eine Abschätzung erfolgen. Die Nennung von Namen und finanziellen Details ist unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben erst nach dem 31.10.2017 möglich.

Die voraussichtliche Wirkung wird derzeit wie folgt abgeschätzt:

- ca. 45 bis 50 (von insgesamt 68) LAG, die die Mindestschwellen für Einzel- und/oder Kooperationsprojekte nicht erreichen, dürften zum 31.10.2017 von der Aussetzung der Mittelkürzung profitieren,
- ca. 15 LAG dürften zum 31.10.2017 von der in Aussicht gestellten Erhöhung des Orientierungswertes profitieren.

34. Abgeordnete  
**Gisela  
Sengl**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Grünfüttertrocknungsanlagen werden in Bayern mit Braunkohlestaub befeuert oder besitzen eine Genehmigung zur Befeuerung mit Braunkohlestaub, in welchen Landkreisen liegen diese Anlagen und bei wie vielen Grünfüttertrocknungsanlagen läuft derzeit ein Genehmigungsverfahren zum Einsatz von Braunkohlestaub für die Feuerung?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Nach Kenntnis des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) wird derzeit eine von 23 bayerischen Grünfüttertrocknungsanlagen mit Braunkohlestaub befeuert. Der Landkreis, in dem die Anlage liegt, kann im Rahmen einer Anfrage zum Plenum aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt werden.

Derzeit laufende Genehmigungsverfahren zum Einsatz von Braunkohlestaub in Grünfüttertrocknungsanlagen sind dem StMELF nicht bekannt.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

35. Abgeordneter  
**Hubert  
Aiwanger**  
(FREIE WÄH-  
LER)

Da neben dem gebietsweisen Mangel an Kinderbetreuungsplätzen auch die Höhe der Gebühren für Kindergarten und Kinderkrippe für viele Eltern eine große Belastung darstellt und bereits mehrere andere Bundesländer die Kostenfreiheit der Kinderbetreuung umsetzen, frage ich die Staatsregierung, ob sie nicht auch der Meinung ist, dass die Eltern in Bayern im gesamten Kindergartenbereich nach dem Vorbild des letzten kostenfreien Kindergartenjahres finanziell entlastet werden sollten und die Kinderkrippen für Regelbuchungszeiten von mehreren Stunden täglich weitgehend kostenfrei sein sollten und ob die Staatsregierung eine solche Gebühreneinsparung für die Eltern von mehreren 1.000 Euro pro Kind nicht auch als familienpolitisches Signal zur Entlastung der Eltern sieht?

**Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Der Freistaat Bayern hat in den letzten Jahren eine klare Schwerpunktsetzung im Bereich der Kindertagesbetreuung verfolgt. Vorrang haben der weitere Ausbau der Kinderbetreuung und Qualitätsverbesserungen. So hat der Freistaat Bayern insbesondere für den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren erhebliche Investitionen vorgenommen und hierfür bis Ende 2019 1,6 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt. Auf diese Weise konnten seit 2008 bayernweit rund 80.000 neue Betreuungsplätze für unter Dreijährige (U3) geschaffen werden.

Der Freistaat Bayern hat dabei nachhaltig dafür Sorge getragen, dass der Ausbau der Kinderbetreuung nicht zulasten der Qualität erfolgte.

Aus diesem Grund gingen und gehen mit dem quantitativen Ausbau der Kinderbetreuung zahlreiche Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung einher. So wurde u. a. der maßgebende förderrelevante Anstellungsschlüssel seit 2008 zweimal verbessert, im Bereich der Altersgruppe U3 zusätzliche Mittel zur Verbesserung der personellen Situation zur Verfügung gestellt und 2015 der Basiswert für die Förderung außerordentlich erhöht. Besondere Beachtung auch über die Landesgrenzen hinaus findet der Modellversuch „Pädagogische Qualitätsbegleitung (PQB)“ mit derzeit rund 80 pädagogischen Qualitätsbegleiterinnen und -begleitern, die in ganz Bayern zur Beratung und Unterstützung in den Kindertageseinrichtungen unterwegs sind.

Primär gilt es daher, weiterhin bestehende Bedarfe nach Betreuungsplätzen, insbesondere im Bereich der Schulkindbetreuung, abzudecken und gleichzeitig die Qualität in den Kindertageseinrichtungen weiterzuentwickeln. Mit dem neu aufgelegten 4. Sonderinvestitionsprogramm können zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt geschaffen werden.

Hinzuweisen ist auf die bereits bestehende Möglichkeit der wirtschaftlichen Jugendhilfe. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis bzw. Gemeinde) übernimmt die Elternbeiträge ganz oder teilweise, wenn diese den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 des Sozialgesetzbuchs Achtes Buch – SGB VIII). Auch befreien Kommunen in ihren Gebührensatzungen nicht selten Eltern mit geringem Einkommen vom Elternbeitrag oder ermäßigen diesen.

36. Abgeordnete  
**Kerstin  
Celina**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Nachdem die Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz, für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie für Arbeit, Soziales, Familie und Integration offizielle Partner des Landesverbandes Bayern e.V. des Deutschen Jugendherbergswerks (DJH) sind und damit mit ihren Namen hinter den einzelnen Einrichtungen des DJH Bayern stehen, frage ich die Staatsregierung, wie sie die zwei großflächigen Wandbemalungen in der „Jugendherberge München-City“ (Wendl-Dietrich-Str. 20, 80634 München), welche eine Frau in Dirndl und aufreizender Pose sowie einen Mann in Lederhose mit freiem Oberkörper zeigen, hinsichtlich ihrer Außenwirkung Bayerns und der dargestellten Werte beurteilt, ob sie derartige Bilder in Jugendherbergen, welche nicht nur Übernachtungsmöglichkeiten, sondern auch Begegnungsorte für Kinder und Jugendliche sind, als angemessen betrachtet und ob die Förderung der bayerischen Jugendherbergen ethischen Richtlinien für die Gestaltung der Innenräume unterliegt?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Die Staatsregierung hat gegenüber dem Landesverband Bayern e.V. des Deutschen Jugendherbergswerks (DJH Bayern) und den einzelnen Jugendherbergen keine aufsichtlichen Befugnisse. Der DJH Bayern erhält vom Freistaat Bayern lediglich projektbezogene Investitionskostenzuschüsse für Baumaßnahmen an Jugendherbergen in Bayern.

Die Förderung von Investitionskosten in bayerischen Jugendherbergen durch das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration unterliegt keinen ethischen Richtlinien für die Gestaltung der Innenräume.

Die beiden genannten Gemälde in der Jugendherberge München-City waren der Staatsregierung bisher nicht bekannt. Nach Kenntnis der Staatsregierung sind die Gemälde seit über zehn Jahren an der genannten Stelle angebracht, sollen aber nächstes Jahr infolge der geplanten Sanierung der Jugendherberge München-City ohnehin entfernt werden. Aufgrund des neuen Konzepts des DJH Bayern für die Jugendherberge München-City sollen die Gemälde nach Kenntnis der Staatsregierung nicht wieder angebracht werden.

Unabhängig davon bewertet die Staatsregierung – schon aus Gründen der Meinungsfreiheit und des Zensurverbots (Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes – GG) sowie der Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) – grundsätzlich keine künstlerischen Darstellungen in nicht-staatlichen Einrichtungen, wie z. B. in Jugendherbergen, solange – wie hier – eine strafrechtliche Relevanz ausgeschlossen werden kann.

37. Abgeordnete  
**Ilona  
Deckwerth**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen beziehen bayernweit Landesblindengeld oder Pflegegeld (bitte aufgeschlüsselt nach den Leistungen bzw. der Anzahl derer, die beides beziehen), wie viele davon beziehen diese beiden Leistungen für zwei voneinander getrennte Behinderungen und wie hoch ist jeweils der Anrechnungsbetrag (bitte aufgeschlüsselt nach Pflegestufen)?

**Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Zum 31.12.2016 bezogen in Bayern insgesamt 13.375 Personen Blindengeld.

Von diesen Beziehern von Leistungen nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz (BayBlindG) erhielten 2.746 Personen ein wegen Heimaufenthalts um 50 Prozent gekürztes Blindengeld. Der Kürzungsbetrag ist in diesem Fall abhängig von der Höhe des Blindengeldes: Zum 01.01.2017 betrug er 289,50 Euro (50 Prozent von 579,00 Euro) und seit 01.07.2017 295,00 Euro (50 Prozent von 590,00 Euro).

Eine Anrechnung in Höhe von 145,36 Euro (46 Prozent von 316,00 Euro) monatlich wegen des Bezugs von Pflegegeld nach Pflegegrad 2 erfolgte bei 1.714 Beziehern von Blindengeld.

Eine Anrechnung in Höhe von 179,85 Euro (33 Prozent von 545,00 Euro) monatlich wegen des Bezugs von Pflegegeld nach den Pflegegraden 3 bis 5 erfolgte bei 2.063 Beziehern von Blindengeld.

Wie viele Personen Blindengeld und Pflegegeld „wegen zwei voneinander getrennten Behinderungen“ beziehen, ist nicht bekannt, da die zur Pflegebedürftigkeit führende Art der Behinderung bzw. Erkrankung bei dem für den Vollzug des BayBlindG zuständigen Zentrum Bayern Familie und Soziales weder erhoben noch statistisch erfasst wird und auch nicht aus beigezogenen Bescheiden der Pflegeversicherung oder aus sich eventuell in Schwerbehindertenakten befindlichen Pflegegutachten ersichtlich ist.

38. Abgeordnete  
**Martina  
Fehlner**  
(SPD)

Hinsichtlich der schwankenden Entwicklung der jährlichen Kinderbetreuungszahlen an Kindertagesstätten frage ich die Staatsregierung, wie sich die Entwicklung der Kinderbetreuungsplätze in den Kinderbetreuungsstätten in den Landkreisen Aschaffenburg, der Stadt Aschaffenburg und dem Landkreis Miltenberg in den letzten fünf Jahren (bitte nach Einrichtung, Gemeinde und Jahr angeben) entwickelten und wie sich aufgrund der schwankenden Gewichtung- und Buchungszeitfaktoren die Zuweisungen bzw. Förderbeträge nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) für o. g. Kinderbetreuungsstätten in den letzten fünf Jahren (bitte auch nach Einrichtung, Gemeinde und Jahr angeben) veränderten?

**Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Eine statistische Auswertung nach Kommunen und Einrichtungen bei den Betreuungsplätzen bzw. nach Einrichtungen bei der Förderung wäre mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden und im Rahmen des zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeitrahmens nicht möglich.

Die Entwicklung der Zahl der Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und der Förderbeträge in den betreffenden Kommunen ergibt sich aus den nachfolgenden Übersichten<sup>\*)</sup>.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Übersichten sind als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

39. Abgeordneter  
**Dr. Christian Magerl**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, gibt es in Bayern Unterkünfte für Geflüchtete, die speziell auf die Bedürfnisse von Geflüchteten mit Behinderung abgestimmt sind (bitte genaue Adresse benennen), wie verteilen sich die dort lebenden Geflüchteten mit Behinderung zahlenmäßig auf die einzelnen Behinderungsarten und auf chronische Erkrankungen und in welchen Unterkünften in Bayern wird das Schutzkonzept „Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in den Flüchtlingsunterkünften“, welches unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erarbeitet wurde, umgesetzt?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten nehmen die zuständigen Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden bei der Unterbringung von Asylbewerberinnen und -bewerbern auf individuelle Gegebenheiten und damit auch auf etwaige Behinderungen Rücksicht.

Im Zuge dessen wird im Wege der Belegungssteuerung die Unterbringungssituation betroffener Asylbewerberinnen und -bewerber durch eine bedarfsgerechte Objektauswahl an die individuelle Beeinträchtigungssituation angepasst. Hierbei finden auch die Art der Beeinträchtigung sowie Begleitumstände wie eine familiäre Einbindung der bzw. des Betroffenen oder die Nähe zu größeren Behandlungszentren Berücksichtigung.

Im integrierten Migrantenverwaltungssystem (iMVS) bestehen keine belastbaren Daten hinsichtlich individueller Beeinträchtigungen, da deren Angabe bei der Datenerfassung auf freiwilliger Basis erfolgt.

Bei den seitens des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen der „Initiative zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ unter dem Datum des 27.07.2016 herausgegebenen „Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften“ sowie den unter dem Datum des 14.07.2017 herausgegebenen „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ handelt es sich angesichts der bestehenden Länderzuständigkeit für die Asylunterbringung lediglich um für die Unterbringungsverwaltung nicht verbindliche Vorgaben.

Gleichwohl achtet der Freistaat Bayern auf eine humanitäre Unterbringung der zu uns geflüchteten Menschen und ergreift bereits eine Vielzahl von Maßnahmen zum Schutz aller Untergebrachten.

Die Maßnahmen reichen dabei von speziellen Unterbringungsangeboten über die Gewährung von Schutz durch Bewachungsmaßnahmen, die Bereitstellung von Beratungs- und Betreuungsangeboten, eine sensible Personalauswahl bis hin zu präventiven Aspekten in Gestalt der Wertevermittlung.

40. Abgeordnete **Angelika Weikert** (SPD) Bezug nehmend auf eine Auswertung des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung, wonach der Anteil der atypischen Beschäftigungsverhältnisse in Deutschland den höchsten Stand seit 13 Jahren erreicht hat, frage ich die Staatsregierung, wie sich die in Kapitel „7.2.5 Beschäftigungsformen“ des Vierten Berichts zur Sozialen Lage in Bayern aufgeführten Anteile atypischer Beschäftigungsformen an allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Bayern in den Jahren 2014 bis 2017 entwickelt haben und wie die Staatsregierung diese Entwicklung bewertet?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Institut (WSI) der Hans- Böckler-Stiftung führt in der Veröffentlichung „Böckler Impuls 9/2017“ aus, der Anteil der Teilzeitstellen, Leiharbeit und Minijobs an der Gesamtbeschäftigung sei in Deutschland 2016 erneut ein wenig gestiegen und befände sich auf dem höchsten Stand seit 13 Jahren. Die Quote habe 2016 bei rund 39,6 Prozent gegenüber 39,3 Prozent in 2015 gelegen. Insbesondere die Teilzeit- und Leiharbeit habe 2016 weiter zugenommen.

Für Bayern gilt Folgendes:

Das Kapitel „7.2.5 Beschäftigungsformen“ des Vierten Berichts zur Sozialen Lage in Bayern enthält Angaben zur befristeten Beschäftigung (Daten bis 2013) sowie zur Leiharbeit, Teilzeitarbeit und geringfügiger Beschäftigung (jeweils Daten bis 2014).

Hinsichtlich der Entwicklung der atypischen Beschäftigung in Bayern von 2014 bis 2017 liegen der Staatsregierung Daten bis 2016 vor (Landesamt für Statistik; Mikrozensus). Für das Jahr 2017 liegen derzeit noch keine Auswertungen vor.

Den Ergebnissen des Mikrozensus zufolge hat der Anteil der atypisch Beschäftigten an allen abhängig Beschäftigten in Bayern von 22,3 Prozent in 2014 auf 19,4 Prozent in 2016 abgenommen. Die Zahl der Normalarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer (Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte über 20 Wochenstunden) ist in diesem Zeitraum von 4,135 auf 4,313 Mio. gestiegen (Teilzeitbeschäftigte über 20 Wochenstunden von 514 auf 557 Tsd.). Befristete Beschäftigungsverhältnisse nahmen zu von 310 auf 337 Tsd., Teilzeitarbeitsverhältnisse unter 20 Wochenstunden verringerten sich hingegen von 839 auf 831 Tsd. Die Zahl der Zeitarbeitsverhältnisse lag im Jahr 2016 mit 87 Tsd. auf dem Niveau von 2014. Die Zahl der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse sank von 350 Tsd. im Jahr 2014 auf 320 Tsd. in 2016 (Hinweis: die Zahlen der genannten Einzelgruppen atypischer Beschäftigung sind nicht überschneidungsfrei).

Die Ergebnisse bestätigen den in Bayern seit langem anhaltenden Trend eines stetigen Anstiegs der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Durch die Schaffung von mehr als 1 Mio. neuen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen innerhalb der letzten zehn Jahre hat Bayern im Juli 2017 (letzter verfügbarer Stand) mit rund 5,5 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigten einen neuen Höchststand erreicht. Es zeigt sich auch, dass das Normalarbeitsverhältnis weiterhin die dominierende Beschäftigungsform ist und weiter gestärkt wird.

Grundsätzlich darf auch nicht übersehen werden, dass sogenannte atypische Beschäftigung oft den ausdrücklichen Wünschen der Beschäftigten entspricht.



**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

41. Abgeordneter  
**Ulrich  
Leiner**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Vor dem Hintergrund, dass Krankenkassen Selektivverträge abschließen können, frage ich die Staatsregierung, ist es möglich und rechtlich zulässig, in Selektivverträgen Vereinbarungen mit Ärztinnen und Ärzten über die Anwendung und Abrechnung von Medikamenten zu treffen, die nicht zugelassen sind?

**Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Die bundesgesetzlichen Regelungen zu den Selektivverträgen mit Leistungserweiterungen finden sich in den §§ 73b, 140a des Sozialgesetzbuchs (SGB) Fünftes Buch (V). Nichtzugelassene Arzneimittel können selbst nicht Leistungsgegenstand dieser Selektivverträge sein, da die nahezu wortlautgleichen Regelungen von § 73b Abs. 5 Satz 3 SGB V und § 140a Abs. 2 Satz 2 SGB V gerade keine Abweichungskompetenz von den §§ 31, 34 SGB V (Leistungsumfang im Bereich Arzneimittel) eröffnen. Gleichwohl ist es jedoch denkbar, dass im Rahmen von ärztlichen Leistungen einschließlich neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, zu denen der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) keine ablehnende Entscheidung getroffen hat (§ 73b Abs. 5 Satz 3 SGB V a. E. und § 140a Abs. 2 Satz 2 SGB V a. E.), u.U. auch nicht zugelassene Arzneimittel verabreicht werden könnten.

Auch in einem solchen Falle sind die Krankenkassen über das Krankenversicherungsrecht hinaus an das für sie maßgebende Recht – insbesondere an rechtliche Vorgaben des Arzneimittelrechts oder zum Patientenschutz – gebunden.

42. Abgeordnete  
**Doris  
Rauscher**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wann ist mit einer Entscheidung im Genehmigungsverfahren für eine Klinik in Kirchheim zu rechnen, welche Fachrichtungen sollen an diesem geplanten Standort angeboten werden, und welche Kenntnis hat die Staatsregierung über (geplante) Gespräche zwischen den Klinikstandorten in der Region hinsichtlich einer (gemeinsamen) Versorgung der Menschen (falls möglich, bitte differenziert nach Klinikstandorten)?

**Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Das Verwaltungsverfahren ist nach wie vor im Gang. Nach der Sitzung des Krankenhausplanungsausschusses am 17.07.2017 und einem Schriftwechsel zwischen den Antragstellern und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) haben zwischenzeitlich auch einige Gespräche mit der Rechtsanwältin der Antragsteller sowie deren Mandantschaft stattgefunden. Wann eine endgültige Entscheidung im Verfahren ergehen kann, kann nicht gesagt werden, da dies nicht allein in der Hand des StMGP liegt, sondern auch von den Antragstellern abhängt.

Die Antragsteller legen Wert darauf, das Verwaltungsverfahren ohne öffentliche Erörterung von Verwaltungsinterna durchzuführen. Sie haben deshalb das StMGP auf seine Pflicht, über Interna aus dem Verwaltungsverfahren Stillschweigen zu wahren, hingewiesen.